Migrationsamt
Fachstelle Integration

Thurgau

Integrationsagenda Schweiz (IAS)

Umsetzung im Kanton Thurgau

Konzept

Frauenfeld, 30. April 2020 (überarbeitete Version zur Erfüllung sämtlicher Bedingungen gemäss der Rückmeldung des SEM vom 5. Juli 2019 sowie gemäss der Rückmeldung des Regierungsrates vom 17. September 2019)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen **1**

Tabellenverzeichnis **3**

Abbildungsverzeichnis **3**

Übersicht der Massnahmen im Rahmen der IAS **4**

1 Einleitung **8**

1.1. Integrationsagenda Schweiz: Zielsetzungen und Vorgaben 8

1.2. Neustrukturierung des Asylbereichs – Entwicklungen und Stossrichtungen der Optimierungen im Kanton Thurgau 9

1.2.1. Etappe 2 – Kriterien für die Ausplatzierung aus den Durchgangsheimen 10

1.2.2. Etappe 3 – Bereinigung der Zuständigkeiten und Strukturen im Asyl- und Flüchtlingswesen 10

1.2.2.1. Kurzbeschreibung der IST-Situation 10

1.2.2.2. Überprüfung IST-Situation 11

1.3. Erwerbsbeteiligung der Zielgruppen 11

1.4. Sozialhilfebezug der Zielgruppen 13

1.5. Zweck und Aufbau des Umsetzungskonzeptes 15

2 Übergeordnete Konzeptinhalte **16**

2.1. Steuerung 16

2.1.1. Umsetzung der Empfehlungen und Vorgaben gemäss Rundschreiben . 16

2.1.1.1. Strategische Steuerung 18

2.1.1.2. Operative Steuerung und Koordination 19

2.1.2. Fazit 21

2.1.3. Massnahmen 22

2.2. Durchgehende Fallführung 24

2.2.1. Umsetzung der Empfehlungen und Vorgaben gemäss Rundschreiben . 24

2.2.1.1. Ansiedelung der fallführenden Stellen 25

2.2.1.2. Dauer, Kompetenzen und Hauptaufgaben 26

2.2.1.3. Integrationsprozess und durchgehende Fallführung: Eckpunkte 27

2.2.1.4. Erarbeitung des individuellen Integrationsplanes: Grundlagen der fallführenden Stelle 30

2.2.1.5. Job Coaching 34

2.2.1.6. Schnittstellen und Fallübergabe beim Abschluss der Erstintegration 34

2.2.2. Fazit 35

2.2.3. Massnahmen 36

2.3. Erstinformation und Integrationsförderbedarf 38

2.3.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben 38

2.3.2. Fazit 39

2.3.3. Massnahmen 39

2.4. Sprachförderung ... 40
2.4.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben ... 40
2.4.2. Fazit ... 41
2.4.3. Massnahmen ... 41

3 Zielgruppenspezifische Konzeptinhalte ... 42

3.1. Zielgruppe 1: VA/FL mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II resp. Tertiärstufe ... 42
3.1.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben ... 42
3.1.2. Fazit ... 45
3.1.3. Massnahmen ... 46

3.2. Zielgruppe 2: VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial ... 46
3.2.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben ... 46
3.2.2. Fazit ... 50
3.2.3. Massnahmen ... 51

3.3. Zielgruppe 3: VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration ... 51
3.3.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben ... 51
3.3.2. Fazit ... 53
3.3.3. Massnahmen ... 53

3.4. Zielgruppe 4: Kleinkinder bis 5 Jahre ... 54
3.4.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben ... 54
3.4.2. Fazit ... 55
3.4.3. Massnahmen ... 56

Quellenverzeichnis ... 57

Abkürzungen

ABB	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
AGI	Amt für Gesellschaft und Integration (Stadt Frauenfeld)
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20), in Kraft seit 01.01.2019
ALV	Arbeitslosenversicherung
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
AV	Amt für Volksschule
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BAZ	Bundesasylzentrum
BAZoV	Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion
BbB	Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote
BFS	Bundesamt für Statistik
BIZ	Berufsberatungs- und Informationszentrum
BZA	Bildungszentrum Arbon
BZT	Bildungszentrum für Technik Frauenfeld
DEK	Departement für Erziehung und Kultur
DH	Durchgangsheim
DFS	Departement für Finanzen und Soziales
DIK	Deutsch-Integrationskurse
DIV	Departement für Inneres und Volkswirtschaft
DJS	Departement für Justiz und Sicherheit
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EIG	Erstinformationsgespräch
FAI	Kommunale Fachstelle Integration
FI	Fachstelle Integration
FL	Anerkannte Flüchtlinge
FlüBe	Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung
FZA	Freizügigkeitsabkommen
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GA	Amt für Gesundheit
GP	Globalpauschale des Bundes
GBW	Gewerbliches Bildungszentrum Weinfelden
HEKS	Hilfswerk der evangelischen Kirche Schweiz
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IHK	Industrie- und Handelskammer Thurgau
IK	Kantonale Integrationskurse
IP	Integrationspauschale des Bundes
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KINT	Koordinationsgremium Integration
KIP I / II	Kantonales Integrationsprogramm 2014-2017 / 2018-2021

KITA	Kindertagesstätte
KJF	Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen
KOI	Kompetenzzentrum Integration
MIA	Migrationsamt
N	Asylsuchende
NATG	Projekt Umsetzung der Neustrukturierung im Asylbereich im Kanton Thurgau
NAV	Normalarbeitsvertrag
PbF	Praktische berufliche Fähigkeitsabklärung
PHTG	Pädagogische Hochschule Thurgau
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
REPAS	Regionale Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstelle der St. Galler Gemeinden
RRB	Regierungsratsbeschluss
SD	Soziale Dienste
SEM	Staatssekretariat für Migration
SH-AsylStat	Sozialhilfestatistik im Asylbereich (BFS)
SH-FlüStat	Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich (BFS)
SOA	Sozialamt
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SZT	Stiftung Zukunft Thurgau
TAGEO	Thurgauer Arbeitsgemeinschaft regionaler und lokaler Elternorganisationen
TGV	Thurgauer Gewerbeverband
VA	Vorläufig aufgenommene Personen
VAFL	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
VA/FL	VA und FL (inkl. VAFL)
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205)
VTG	Verband Thurgauer Gemeinden
VTGS	Verband Thurgauer Schulgemeinden
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem
ZG	Zielgruppe

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Massnahmen im Rahmen der IAS 4-7
Tabelle 2: Erwerbsquote von Asylpersonen im kantonalen Vergleich 13
Tabelle 3: Sozialhilfequote von Asylpersonen im kantonalen Vergleich 14
Tabelle 4: Massnahmen Steuerung 23
Tabelle 5: Eckwerte für den Aufenthalt im Durchgangsheim 28
Tabelle 6: Eckwerte für Standortbestimmungen während der Erstintegration 28
Tabelle 7: Eckwerte für koordinative Aktivitäten 29
Tabelle 8: Massnahmen durchgehende Fallführung 37
Tabelle 9: Massnahmen Erstinformation und Integrationsförderbedarf 39
Tabelle 10: Kantonale Integrationskurse (IK) 43
Tabelle 11: Massnahmen Zielgruppe 1 46
Tabelle 12: Massnahmen Zielgruppe 2 51
Tabelle 13: Massnahmen Zielgruppe 3 54
Tabelle 14: Massnahmen Zielgruppe 4 56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsorganisation KIP II (2018-2021) 17
Abbildung 2: Prognose der Anzahl VA im Förderprogramm FI (ohne Kinderim Alter von 0 bis 16 Jahren) 30

Übersicht der Massnahmen im Rahmen der IAS

Für die Umsetzung der IAS kann der Kanton Thurgau auf bewährten – im Rahmen der KIP entwickelten, implementierten und laufend optimierten – Strukturen und Verfahren aufbauen. Diese Erfolgsfaktoren leisten einen wichtigen Beitrag zur vergleichsweise überdurchschnittlichen Erwerbsbeteiligung und der unterdurchschnittlichen Sozialhilfequote. Im Rahmen der IAS-Umsetzung sind die untenstehenden Massnahmen zur punktuellen Verbesserung vorgesehen. Im IAS-Zielraster sind sie unter der entsprechenden Nummer aufgeführt.

Kp.	Massnahme	IAS-Nr.
2.2.3. Durchgehende Fallführung	**Kriterien für den Integrationsstand beim Verlassen der Durchgangsheimen (DH)** Die Kriterien für den Integrationsstand beim Verlassen der DH sind bis Mitte 2019 festgelegt. Die Umsetzung erfolgt zeitnah, spätestens per 01.01.2020. - Meilensteine: Konzept per Mitte 2019; Umsetzung spätestens per 01.01.2020, gemäss Auftrag NATG, Etappe 2 - Zuständigkeit: SOA / Beteiligte: Peregrina-Stiftung, FI	--[1]
3.1.3. Zielgruppe 1	**Erhöhung der Alterslimite für die Zulassung an die kantonalen Integrationskurse** Per Schuljahr 2019/2020 werden Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene, die das Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe haben, neu bis zum Alter von 34 Jahren (bisher 24) an die kantonalen Integrationskurse (IK) zugelassen. - Meilensteine: Erhöhung der Alterslimite per August 2019 - Zuständigkeit: ABB / Beteiligte: Berufsfachschulen, FI, DH, FlüBe, SD Gemeinden	KIP-Nr. 14[2]
2.1.3. Steuerung	**Zusammenarbeit MIA-SOA ab 01.05.2019** Für die Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung der IP und der Qualität der spezifischen Integrationsförderung der VAFL und FL im Sinne der Vorgaben und Zielsetzung der IAS wird die Zusammenarbeit MIA-SOA mit Entscheid MIA festgehalten. Dieser wird mit der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung IAS durch den Kanton per 30.09.2019 verabschiedet und gilt rückwirkend für die IP per 01.05.2019. - Meilenstein: Entscheid MIA verabschiedet per 30.09.2019 - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: SOA, Peregrina-Stiftung	KIP-Nr. 15[3]
2.2.3. Durchgehende Fallführung	**Aktivitäten in den DH** Ausgehend vom Konzeptentwurf der Peregrina-Stiftung wird ein an die IAS angepasstes und die Beschlüsse zur zweiten Etappe NATG berücksichtigendes Detailkonzept zum obligatorischen Deutschunterricht und zur obligatorischen Erstinformation während des Aufenthaltes im DH erarbeitet und durch die FI genehmigt. Das Konzept gibt u.a. Auskunft zu: Methodik und Didaktik, Inhalt der verschiedenen Kursmodule, Instrumente der Triagierung. Die Pilotierung und abschliessende Evaluation des Konzeptes erfolgt unter Einbezug der Anbieter der Deutsch-Integrationskurse (DIK) und des ABB (Anbieter der kantonalen Integrationskurse) sowie rechtzeitig mit Blick auf die Erarbeitung des KIP 3 (2022-2025). Bis zur Umsetzung des Detailkonzeptes wird gemäss einer noch zu definierenden Zwischenlösung gearbeitet, die sich am bisherigen Vorgehen orientiert. - Meilensteine: Erarbeitung und Genehmigung Detailkonzept im 2019; Umsetzung und erste Evaluation im 2020 - Zuständigkeit: SOA, Peregrina-Stiftung, FI / Beteiligte: Anbieter DIK, ABB	I

[1] Dies ist eine Massnahme im Rahmen NATG und wird nicht in den IAS-Zielraster aufgenommen.
[2] Die Integrationskurse (IK) sind eine Massnahme im Rahmen des KIP II.
[3] Für Massnahmen der Ebene Steuerung ist im vorgegebenen Zielraster des SEM keine Nummer vorgesehen. Als Behelf wird der neue Entscheid MIA-SOA als Massnahme des KIP-Wirkungsziels-Nr. 15 aufgenommen.

Kp.	Massnahme	IAS-Nr.
2.2.3. Durchgehende Fallführung	**Überprüfung und Anpassung Personalressourcen Integrationscoach** Die für das bedarfsgerechte und IAS-konforme Integrationscoaching erforderlichen Personalressourcen werden laufend überprüft und ggf. werden zusätzliche beantragt. - Meilensteine: Laufende Überprüfung und Planung der Personalressourcen; ggf. Beantragung neuer Personalressourcen - Zuständigkeit: FI; Peregrina-Stiftung **/** Beteiligte: --	III
2.2.3. Durchgehende Fallführung	**Anpassung der IT-Infrastruktur an die Erfordernisse der IAS-Umsetzung** Anpassungen der IT-Infrastruktur an die Erfordernisse der IAS-Umsetzung werden überprüft und vorbehältlich Budget per 01.01.2020 realisiert. - Meilensteine: Überprüfung ab 2019; allfällige Anpassungen per 01.01.2020 - Zuständigkeit: FlüBe, FI / Beteiligte: --	III
2.3.3. Erstinformation und Integrationsförderbedarf	**Themenspezifische Informationsveranstaltungen** Bei Bedarf werden N und VA/FL von der fallführenden Stelle an Informationsveranstaltungen der FlüBe angemeldet. Die FlüBe informiert die fallführende Stelle über die Termine der Veranstaltungen und bestätigt dieser die Teilnahme der Zielperson. - Meilensteine: Die Informationsveranstaltungen stehen per 01.05.19 neu auch N und VA offen. - Zuständigkeit: FlüBe / Beteiligte: FI	I
2.4.3. Sprachförderung	**Keine**	
3.4.3. Zielgruppe 4	**Sprachkenntnisse aller Kinder im Vorschulalter** Alle Kinder von N und VA/FL im Vorschulalter werden spätestens zwei Jahre vor Eintritt in den Kindergarten von den fallführenden Stellen geeigneten Angeboten zur frühkindlichen Förderung (inkl. Sprachförderung) zugewiesen. In noch zu definierenden Abständen finden Informationsveranstal-tungen für die fallführenden Stellen statt, an der sie Informationen über die verschiedenen Angebote zur frühkindlichen Förderung erhalten. - Meilenstein: Erste Informationsveranstaltung über die verschiedenen Angebote hat 2019 ein erstes Mal stattgefunden. - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: KJF, DH, FlüBe, Anbieter frühkindlicher Förderung	VIII
3.4.3. Zielgruppe 4	**Öffnung und Weiterentwicklung der Regelangebote zur Frühen Förderung** Zusammen mit der KJF wird geprüft, wie der Zugang von VA/FL zu allgemeinen Angeboten der frühkindlichen Förderung (z.B. KITA, Tagesfamilien, Spielgruppen) geebnet werden kann und wie diese Angebote bezüglich früher Sprachförderung weiterentwickelt werden können. - Meilenstein: Prüfung des besseren Zugangs für VA/FL zu den allgemeinen Angeboten der frühkindlichen Förderung und der Weiterentwicklung dieser Angebote bezüglich der frühkindlichen Sprachförderung im Rahmen der Erarbeitung des Folgekonzepts 2020-2024, Umsetzung allfälliger Massnahmen im Rahmen dieses Konzeptes per 2020 - Zuständigkeit: KFJ, FI / Beteiligte: DH, FlüBe, Anbieter frühkindlicher Förderung	VIII
2.1.3. Steuerung	**Jährliche Informationsveranstaltung für Asylbetreuende der Gemeinden** Die Unterstützung der VA durch die Gemeinden im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung soll durch Information und Austausch stärker vereinheitlicht werden. - Meilenstein: Planung und Durchführung erste Info-Veranstaltung 2020 - Zuständigkeit: FI **/** Beteiligte: SOA, Peregrina-Stiftung, SD Gemeinden	IX

Kp.	Massnahme	IAS-Nr.
2.1.3. Steuerung	**Überarbeitung Asylleitfaden** Die Überarbeitung des Asylleitfadens erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben IAS und des AIG sowie unter Einbezug des MIA und der FI und deren Anliegen betr. der Unterstützung der spezifischen Integrationsförderung der Zielgruppen (insbesondere: VA) durch die Gemeinden. Es werden Verweise auf die einschlägigen Informationen und Informationsplattformen in den Leitfaden aufgenommen. Die ersten Anpassungen erfolgen in zwei Etappen: zur Ergänzung von allgemeinen wichtigen Informationen und zu den Neuerungen der IAS inkl. Teillohnmodell. - Meilensteine: Mitte 2019 und 2020 - Zuständigkeit: SOA / Beteiligte: MIA / FI	IX
2.2.3. Durchgehende Fallführung	**Sprachunabhängige Kompetenzerfassung im Rahmen des Kurzassessments** Die FI prüft die Schaffung eines neuen Angebotes zur sprachunabhängigen Kompetenzerfassung, indem sie den Bedarf im Kanton Thurgau prüft, Abklärungen bei andern Kantonen trifft, die Anforderungen unter Einbezug der FlüBe definiert und mit dem ABB eine allfällige Angebotsführung klärt. - Meilensteine: Überprüfung ab 2019; allfällige Anpassungen ab 01.01.2020 - Zuständigkeit: ABB, FI / Beteiligte: FlüBe	X
3.1.3. Zielgruppe 1	**Projekt «Mentoring Aufgabenhilfe Berufsbildung»** Das bestehende Projekt in Romanshorn wird ausgewertet. Zur besseren Flächendeckung im Kanton Thurgau soll ein zweites institutionalisiertes Mentoring umgesetzt werden. - Meilensteine: Auswertung Projekt Romanshorn bis Mai 2019; Lancierung eines zweiten Mentorings per Schuljahr 2019/2020 - Zuständigkeit: FI, KOI Romanshorn / Beteiligte: FlüBe	XII
3.2.3. Zielgruppe 2	**Qualifizierungsangebote des Kantons SG: Aufnahme in Angebotskatalog** Die FI ergänzt den Katalog um die REPAS-Qualifizierungsangebote des Kantons SG, sodass neben der FI auch die FlüBe und die Gemeinden vom erweiterten Angebot profitieren können. - Meilenstein: Der Katalog ist bis September 2019 ergänzt. - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: FlüBe, SD Gemeinden	XIII
3.2.3. Zielgruppe 2	**Qualifizierungsangebote des Kantons SH: Prüfung Kooperation** Die FI prüft eine analoge Kooperation mit dem Kanton SH und nimmt allenfalls auch dessen Angebote in den Katalog auf. - Meilenstein: Der Katalog ist bis September 2019 allenfalls ergänzt. - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: FlüBe, SD Gemeinden	XIII
3.2.3. Zielgruppe 2	**Einführung Stufenmodell Teillohn** Die FI initiiert zusammen mit dem AWA und der Tripartiten Konferenz das Teillohn-Modell mit einer Dauer von 1.5 Jahren (analog Kanton GR). - Meilensteine: Besprechung mit AWA bis September 2019; Zusammenarbeit mit Tripartiter Konferenz bis Ende 2019 geklärt; Start Teillohnmodell per 2020 - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: AWA, Tripartite Konferenz, SD Gemeinden	XIV
3.2.3. Zielgruppe 2	**Ermöglichung Zugriff «Job Raum»** Die fallführenden Stellen FI und FlüBe erhalten den Zugriff auf die Informations- und Vermittlungsplattform «Job Raum». - Meilenstein: Der Zugriff wird ab 1. Juli 2019 gewährt. - Zuständigkeit: MIA, AWA / Beteiligte: FI, FlüBe	XIV
3.3.3. Zielgruppe 3	**Soziale Integration als Standardtraktandum im Kurzassessment und in den periodischen Standortgesprächen** 1) Die fallführende Stelle befragt VA/FL bei den Kurzassessments und den periodischen Standortgesprächen auch zu ihrer sozialen Integration. Die Antworten fliessen in den individuellen Integrationsplan ein. Dieser Teil wird bei VA den zuständigen Sozialen Diensten der Gemeinden abgegeben, damit die Thematik vor Ort angegangen werden kann. 2) Das Thema wird an den jährlichen Informationsveranstaltungen mit den Asylbetreuerinnen und -betreuern der Gemeinden diskutiert. - Meilensteine: 1) Umsetzung per 01.05.2019; 2) Jährliche Planung und jährliche Umsetzung ab 2019 - Zuständigkeit: FI, FlüBe / Beteiligte: SD Gemeinden	XVI

Kp.	Massnahme	IAS-Nr.
3.3.3. Zielgruppe 3	**Projekt «Junge Erwachsene helfen jugendlichen VA/FL»** Die FI klärt beim SRK-TG ab, ob Interesse an einem solchen Angebot besteht. - Meilensteine: 2019 Abklärung mit SRK; allfälliger Start der Zusammenarbeit per 2020 - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: SRK	XVI
3.3.3. Zielgruppe 3	**Fachtagung für Freiwilligen-Organisationen** Um die Zusammenarbeit mit den Freiwilligenorganisationen im Asylbereich zu fördern und zu würdigen, führt die FI einmal jährlich eine Freiwilligentagung mit aktuellen Themen durch. - Meilensteine: Planung jeweils im Sommer; Durchführung jeweils im Herbst - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: Freiwilligenorganisationen	XVI

Tabelle 1: Übersicht der Massnahmen im Rahmen der IAS

1 Einleitung

Die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS)[4] erfolgt im Rahmen der für die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) festgelegten Periode 2018 bis 2021 (KIP II)[5]. Für die Erreichung der integrationspolitischen Zielsetzungen gemäss den festgelegten IAS-Eckwerten für die Erstintegration vorläufig aufgenommener Personen (VA), vorläufig aufgenommener Flüchtlinge (VAFL) und anerkannter Flüchtlinge (FL)[6] wird die bestehende Integrationspauschale (IP) in der Höhe von Fr. 6'000 pro VA/FL ab Mai 2019 auf Fr. 18'000 verdreifacht.

Mit den aufgestockten Mitteln sollen im Rahmen der IAS-Umsetzung bestehende Massnahmen in den KIP-Förderbereichen ausgebaut oder zusätzliche Massnahmen initiiert und umgesetzt werden. Hierzu haben Bund und Kantone spezifische Vorgaben und Rahmenbedingungen für die maximal auf sieben Jahre festgelegte Erstintegration der Zielgruppen erarbeitet und verbindlich vereinbart.

1.1. Integrationsagenda Schweiz: Zielsetzungen und Vorgaben

Bund und Kantone haben die folgenden übergeordneten Ziele vereinbart:

I. VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).

II. 80 % der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.

III. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.

IV. Sieben Jahre nach Einreise ist die Hälfte aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

V. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Die IAS betrifft im Wesentlichen fünf KIP-Förderbereiche:

- Erstinformation und Integrationsförderbedarf
- Beratung (Begleitung)
- Sprache und Bildung
- Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
- Zusammenleben (soziale Integration)

---

4 SEM/KdK (2018).

5 MIA/FI (2017).

6 Für diese drei Personengruppen wird nachfolgend das Kürzel VA/FL verwendet.

Die IAS fokussiert auf vier Hauptzielgruppen:

- VA/FL mit Potenzial für einen Abschluss auf Stufe Sek. II / Tertiärstufe
- VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial (Qualifizierung und/oder Vermittlung)
- VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration
- Kleinkinder im Alter von 0 bis 5 Jahren

Die im aktuellen KIP des Kantons Thurgau vom 06.09.2017 beschriebenen Sachverhalte und Massnahmen für die Periode 2018-2021, welche die Grundlage und den Rahmen für die vertiefenden, ergänzenden und neuen Aktivitäten gemäss dem vorliegenden IAS-Umsetzungskonzept bilden, werden als bekannt vorausgesetzt. Die IAS baut auf dem KIP II auf, das integrierter Bestandteil des vorliegenden IAS-Umsetzungskonzeptes ist. In den Kapiteln 1.2 bis 1.4 sollen jedoch diejenigen Sachverhalte erläutert werden, die neue oder aktualisierte Kontextinformationen liefern.

1.2. Neustrukturierung des Asylbereichs – Entwicklungen und Stossrichtungen der Optimierungen im Kanton Thurgau

Die Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene und damit die Einführung der beschleunigten Asylverfahren sowie die Betriebsaufnahme eines Bundesasylzentrums ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) werden für die Region Ostschweiz im Allgemeinen und den Kanton Thurgau im Besonderen erhebliche Veränderungen zur Folge haben, die erst grob auf Basis von Modellrechnungen mit Vorbehalt der realen Zahlenentwicklung geschätzt werden können.

Der Regierungsrat hat deshalb im Dezember 2017 das Projekt «Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Thurgau (NATG)» gestartet und eine Projektgruppe mit entsprechenden Abklärungen und Vorbereitungen beauftragt. Diese gelangt in ihrem Bericht vom 17.08.2018[7] zum Schluss, dass der Kanton Thurgau als Standort des BAZoV in Kreuzlingen seine Tätigkeit zukünftig deutlich stärker auf den Ausreisevollzug und die Nothilfe fokussieren wird, wodurch – bedingt durch den festgelegten Kompensationsmechanismus – die Anzahl von Menschen im erweiterten Verfahren zurückgehen wird. Diese Verschiebung zeitigt auch Auswirkungen auf die Anzahl Bleibefälle und dürfte sich durch den seit 2016 feststellbaren Rückgang der Asylgesuche in der Schweiz zusätzlich verstärken und sich sowohl kurz- als auch mittelfristig auf die Integrationsförderung von VA/FL auswirken.

Die Auswirkungen dieser Entwicklungen – insbesondere auf die Summe der für die IAS-Umsetzung zentralen, subjektfinanzierten Integrationspauschalen – sind für die ab 01.05.2019 startende Umsetzung im Kanton Thurgau über die Modellrechnung hinaus noch kaum quantifizierbar.[8] Dies erschwert die Planung und die Realisierung all jener Anpassungen und Weiterentwicklungen, die ohne zusätzliche finanzielle Mittel nicht – oder nicht in der nötigen Quantität und/oder Qualität – möglich sind.

Im genannten Schlussbericht der Projektgruppe werden die für die Umsetzung der Neustrukturierung im Kanton Thurgau erarbeiteten Stossrichtungen und konkreten

---

[7] ECOPLAN (2018).

[8] So geht die Modellrechnung vom Oktober 2018 bei einer Annahme von 16'000 Asylgesuchen pro Jahr in der Schweiz für den Kanton Thurgau von 76 statt 255 Menschen in erweiterten Asylverfahren und von 183 zu integrierenden VA/FL aus. (SEM/SODK/KKJPD, 2018) Die Modellrechnung deckt sich mit den aktuellen Asylgesuchsprognosen des SEM und ist daher relativ konkret. Ob diese Zahlen effektiv so eintreffen, bleibt offen.

Massnahmen etappiert. Mit Blick auf die IAS sind die in den folgenden Kapiteln erläuterten Vorhaben im Rahmen der NATG von Bedeutung. Sie wurden vom Regierungsrat am 11.09.2018 beschlossen.

1.2.1. Etappe 2 – Kriterien für die Ausplatzierung aus den Durchgangsheimen

Asylsuchende mit Bleibeperspektive sollen neu bis zum Asylentscheid in Durchgangsheimen untergebracht werden, damit Dossierwechsel vom Durchgangsheim zu den Gemeinden und von diesen wieder zur für die Zielgruppe zuständigen Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung (bei VAFL und FL) oder der Fachstelle Integration des Migrationsamtes (bei VA) vermieden werden. Zudem soll der Integrationsstand, den VA/FL bei Austritt aus den Durchgangsheimen erreichen sollen, definiert werden, damit sie anschliessend auf das Leben in der Gemeinde und auf die weiterführende berufliche Integration vorbereitet sind. Das Sozialamt erarbeitet hierzu federführend und unter Einbezug der Fachstelle Integration im Jahr 2019 ein Konzept. Nach der Auswertung erster Erfahrungen und entsprechenden Beschlüssen des Regierungsrates sollen die Kriterien für die Ausplatzierung per 2020, d.h. im Rahmen des bis Ende 2021 laufenden KIP II, umgesetzt werden.

1.2.2. Etappe 3 – Bereinigung der Zuständigkeiten und Strukturen im Asyl- und Flüchtlingswesen

Im Kanton Thurgau gelten heute für FL, VAFL und VA unterschiedliche Zuständigkeiten. Dieser Status Quo ist das Ergebnis der per 2008 reformierten und sich bis heute dynamisch entwickelnden Bundesgesetzgebung im Asyl- und Ausländerbereich – insbesondere im Bereich der sogenannten spezifischen Integrationsförderung.

1.2.2.1. Kurzbeschreibung der IST-Situation

Anerkannte Flüchtlinge (FL) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VAFL): Erhält eine asylsuchende Person einen Entscheid als anerkannter Flüchtling (FL, Ausländerausweis B) oder vorläufig aufgenommener Flüchtling (VAFL, Ausländerausweis F), wird im Auftrag des Kantons Thurgau die Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung (FlüBe) für diese Person zuständig. Die FlüBe ist für FL bis fünf Jahre und für VAFL bis sieben Jahre nach Einreise zuständig. Je nach Länge des Asylverfahrens verkürzt sich die Dauer der Zuständigkeit der FlüBe entsprechend. Ist eine Person nach dieser Zeit weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen, sind die Sozialen Dienste der jeweiligen Wohngemeinde zuständig. Während der Dauer der Kantonszuständigkeit werden die FL und VAFL von der FlüBe bei der beruflichen und sozialen Integration unterstützt. Ihr Ziel ist es, die Selbstständigkeit sowie die finanzielle Unabhängigkeit der Klientinnen und Klienten zu fördern. Sind sie auf finanzielle Hilfe angewiesen, werden sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Sozialhilfe-Richtlinien unterstützt. Dies gewährleistet eine angemessene Wohnsituation, medizinische Versorgung und einen existenzsichernden Grundbedarf. Nach fünf bzw. sieben Jahren gehen die Zuständigkeiten für die Sozialhilfe und die Integration an die Gemeinden über.

Vorläufig aufgenommene Personen (VA): Für die Unterbringung und finanzielle Sicherung der vorläufig aufgenommenen Personen (VA, Ausländerausweis F) sind die Gemeinden zuständig. Sie erhalten dafür während der ersten sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz die Mittel der vom Bund ausgerichteten Globalpauschale. Entgegen ihrer Bezeichnung bleiben über 90 % aller VA dauerhaft in der Schweiz. Dieser

Tatsache wurde mit dem AuG und der revidierten VIntA, in Kraft per 01.01.2008, Rechnung getragen. Seither gilt der Grundsatz der Integration nicht mehr nur für FL, sondern gleichermassen auch für VAFL und VA. Bund, Kantone und Gemeinden haben somit den expliziten gesetzlichen Auftrag, die berufliche Integration auch von VA zu fördern und zu fordern.

Zu diesem Zweck entrichtet der Bund seit dem Jahr 2008 pro VA, VAFL und FL den kantonalen Ansprechstellen für Integration eine einmalige Integrationspauschale (IP). Im Kanton Thurgau ist dies die dem Migrationsamt unterstellte Fachstelle Integration (FI).

Hinzu kommt, dass das seit 01.01.2019 in Kraft befindliche Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) die bisherige Bewilligungspflicht für einen Stellenantritt von VA/FL durch eine einfache Meldepflicht ersetzt hat.

1.2.2.2. Überprüfung IST-Situation

Im heutigen System liegt die Verantwortung gegenüber dem Bund für die zweckgemässe Verwendung der IP für die Erstintegration formell und fachlich bei der FI. Operativ hingegen ist für diese spezifische Integrationsförderung der FL und VAFL die vom Kanton Thurgau beauftragte FlüBe der Peregrina-Stiftung zuständig, wohingegen für die Erstintegration der VA die FI zuständig ist.

In ihrer Beurteilung der Stärken und Schwächen der getrennten Zuständigkeiten hält die Projektgruppe NATG u.a. fest, dass die zwei Systeme mit je eigenen Strukturen zu Doppelspurigkeiten führen, kompliziert und aufwändig sind und zudem im Thurgau insgesamt eine falsche Signalwirkung an Arbeitgeber und Öffentlichkeit haben.

Diese und weitere Aspekte sollen im Rahmen der dritten Etappe der NATG überprüft werden: Einerseits ob eine Zusammenführung der Zuständigkeit für die Sozialhilfe von VA sowie von VAFL und FL bei den Gemeinden oder umgekehrt bei der FlüBe sinnvoll wäre; andererseits ob die Verwendung der einmaligen, im Rahmen der IAS per 01.05.2019 verdreifachten IP für die Erstintegration operativ beim Migrationsamt oder bei der Peregrina-Stiftung zusammengeführt werden soll.

Bei diesen Fragen zur Bereinigung der Zuständigkeiten und Strukturen im Asyl- und Flüchtlingswesen handelt es sich potenziell um weitreichende Anpassungen der Aufgabenteilung im Sozialhilfe- und im Integrationsbereich. Deshalb sollen sie in einem breit abgestützten Prozess angegangen und voraussichtlich per 2022 umgesetzt werden. Bis zum Ablauf des mit dem Bund vereinbarten kantonalen Integrationsprogramms Ende 2021 wird deshalb an der bestehenden Aufgabenteilung festgehalten.

1.3. Erwerbsbeteiligung der Zielgruppen

Unter den in Kapitel 1.1 aufgeführten Zielen, die Bund und Kantone mit der IAS in verschiedenen Förderbereichen anstreben, hat die Verbesserung der Arbeitsmarktintegration der Zielgruppen einen hohen Stellenwert.

Im Vergleich mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt sowie den Kantonen mit der jeweils höchsten resp. tiefsten Erwerbsquote der verschiedenen Zielgruppen im

Alter von 18 bis 65 Jahren präsentiert sich der Kanton Thurgau per Stichtag am 31.12.2018 wie folgt[9]:

Asylsuchende					
Rang	Kanton	Bestand	Erwerbsfähige	Erwerbstätige	Erwerbsquote
1	GR	431	322	93	28.88 %
16	**TG**	**300**	**224**	**14**	**6.25 %**
23[10]	ZH	2'348	1'698	12	0.71 %
CH		*15'393*	*11'468*	*883*	*7.70 %*

VA bis 7 Jahre Aufenthalt					
Rang	Kanton	Bestand	Erwerbsfähige	Erwerbstätige	Erwerbsquote
1	GR	632	446	243	54.48 %
5	**TG**	**456**	**295**	**121**	**41.02 %**
26	GE	1'828	1'115	228	20.45 %
CH		*26'724*	*16'823*	*5'575*	*33.14 %*

VA ab 7 Jahre Aufenthalt					
Rang	Kanton	Bestand	Erwerbsfähige	Erwerbstätige	Erwerbsquote
1	OW	31	25	23	92.00 %
8	**TG**	**180**	**136**	**78**	**57.35 %**
26	JU	68	52	7	13.46 %
CH		*9'845*	*7'279*	*3'100*	*42.59 %*

VAFL ab 7 Jahre Aufenthalt					
Rang	Kanton	Bestand	Erwerbsfähige	Erwerbstätige	Erwerbsquote
1	OW	15	15	13	86.67 %
11	**TG**	**50**	**44**	**24**	**54.55 %**
25[11]	GE	128	102	19	18.63 %
CH		*2'690*	*2'150*	*1'104*	*51.35 %*

FL bis 5 Jahre Aufenthalt (mit Subventionen für die Sozialhilfekosten gem. Art. 24 AsylV2)					
Rang	Kanton	Bestand	Erwerbsfähige	Erwerbstätige	Erwerbsquote
1	GL	128	85	38	44.71 %
7	**TG**	**367**	**201**	**65**	**32.34 %**
26	GE	1'471	870	60	6.90 %
CH		*24'645*	*14'192*	*2'994*	*21.10 %*

9 Gemäss ZEMIS / SEM-Asylstatistik.

10 Es folgen mit jeweils 0.00 %: GL, NW, UR.

11 AI: Keine Angaben.

FL ab 5 Jahre Aufenthalt (ohne Subventionen für die Sozialhilfekosten gem. Art. 24 AsylV2)					
Rang	Kanton	Bestand	Erwerbsfähige	Erwerbstätige	Erwerbsquote
1	NW	71	60	45	75.00 %
7	**TG**	**303**	**225**	**138**	**61.33 %**
26	GE	669	522	113	21.65 %
CH		*12'852*	*9'696*	*4'430*	*45.69 %*

Tabelle 2: Erwerbsquote von Asylpersonen im kantonalen Vergleich

Die Erwerbsquoten können an dieser Stelle nicht detailliert diskutiert werden und vor vorschnellen Interpretationen wird ausdrücklich gewarnt, denn: Diese Quoten sind das Ergebnis des Zusammenspiels verschiedenster Faktoren, die sich überlagern, durchdringen oder neutralisieren. Weil entsprechende Daten weder auf Kantonsebene noch einheitlich aufbereitet für Vergleiche zwischen den Kantonen vorliegen, bleiben die für die errechnete Erwerbsbeteiligung massgeblichen Erfolgs- und Risikofaktoren weitgehend im Dunkeln. Dazu gehören die Angaben zur Zusammensetzung der Zielgruppen wie z.B. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Erwerbsfähigen zum Messzeitpunkt, ihre Altersverteilung, ihr Bildungshintergrund und Gesundheitszustand. Zu den wichtigen Erfolgs- und Risikofaktoren gehören auch die Struktur sowie die Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft des Arbeitsmarktes. Zudem sagt die Erwerbsquote nichts darüber aus, ob das jeweilige Einkommen existenzsichernd ist (→ Kp. 1.4). Hinzu kommt, dass die Populationen der Zielgruppen in den einzelnen Kantonen unterschiedlich gross und teilweise sehr klein sind, was die Aussagekraft der auf dieser Basis errechneten und miteinander verglichenen Erwerbsquoten weiter einschränkt.

Die Erwerbsquoten dokumentieren somit lediglich, dass – und in welchem Ausmass – die Erwerbsbeteiligung der verschiedenen Zielgruppen auf nationaler Ebene und im Kanton Thurgau variiert. Und sie zeigen, dass sie unbefriedigend tief sind. Positiv fällt auf, dass im Kanton Thurgau die Quoten aller Zielgruppen – ausgenommen die der Asylsuchenden – deutlich über den gesamtschweizerischen Durchschnittswerten liegen.

Dies darf immerhin als Hinweis darauf interpretiert werden, dass der Arbeitsmarktzugang der Zielgruppen im Kanton Thurgau – insbesondere für Personen mit Bleiberecht und einer Aufenthaltsdauer ab sieben Jahren – zwar nicht absolut, vergleichsweise aber als eher befriedigend zu bewerten ist.

1.4. Sozialhilfebezug der Zielgruppen

Die Erwerbsquoten allein erlauben noch keine Aussagen über die anzustrebende wirtschaftliche Selbständigkeit der Zielgruppen. Interessant sind deshalb auch ihre Sozialhilfequoten, die allerdings nur für diejenigen Personen gesondert vorliegen, die nicht länger als sieben bzw. fünf Jahre in der Schweiz sind. Sie ermöglichen immerhin eine sehr grobe Einschätzung der Qualität der Arbeitsmarktintegration hinsichtlich der Frage, inwiefern die Erwerbsbeteiligung während dieser ersten Jahre mit existenzsichernden Löhnen erfolgt ist.

Im Vergleich mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt sowie mit den Kantonen mit der jeweils tiefsten resp. höchsten Sozialhilfequote der unterschiedlichen Zielgruppen präsentiert sich der Kanton Thurgau per Stichtag am 31.12.2017 wie folgt[12]:

Asylsuchende		
Rang	Kanton	SH-Quote
1	OW	78.4 %
4	**TG**	**85.8 %**
25[13]	SZ	97.1 %
CH		*92.3 %*
VAFL bis 7 Jahre Aufenthalt		
Rang	Kanton	SH-Quote
1	SH	70.0 %
2	**TG**	**70.1 %**
26	AR	94.1 %
CH		*85.5 %*

VA bis 7 Jahre Aufenthalt		
Rang	Kanton	SH-Quote
1	OW	68.4 %
2	**TG**	**71.3 %**
26	LU	91.1 %
CH		*87.9 %*
FL bis 5 Jahre Aufenthalt		
Rang	Kanton	SH-Quote
1	SH	72.1 %
2	**TG**	**72.8 %**
26	TI	93.5 %
CH		*86.6 %*

Tabelle 3: Sozialhilfequote von Asylpersonen im kantonalen Vergleich

Wie bereits bei den Erwerbsquoten angemerkt, müssen auch die Sozialhilfequoten mit grosser Vorsicht interpretiert werden. Zusätzlich zu den bereits dort erläuterten Gründen wird auf die folgenden Besonderheiten hingewiesen: Aus dem Vergleich der Erwerbs- und Sozialhilfequoten der verschiedenen Zielgruppen wird – sowohl für den Kanton Thurgau als auch auf nationaler Ebene – ersichtlich, dass trotz Erwerbsbeteiligung in zahlreichen Fällen Leistungen der Sozialhilfe bezogen werden. Dies bedeutet, dass die Erwerbsarbeit nicht zu einem existenzsichernden Einkommen erfolgt. Ob die Gründe hierfür im Einzelfall in einer Beschäftigung im Tieflohnbereich, in einer Teilzeitarbeit mit tiefem Beschäftigungsgrad, in befristeten Arbeitsverhältnissen oder darin zu suchen sind, dass das Einkommen für den Lebensunterhalt einer grossen Unterstützungseinheit (z.B. Anzahl Familienmitglieder) nicht ausreicht, kann aufgrund der Zahlen allein nicht beantwortet werden. Aus den Quoten ist auch die Höhe des Betrages, der für die Deckung des Grundbedarfs im Einzelfall bezogen wird, nicht ersichtlich.

Die Sozialhilfequoten dokumentieren somit lediglich, dass – und in welchem Ausmass – die Höhe der Sozialhilfequoten der verschiedenen Zielgruppen auf nationaler Ebene und im Kanton Thurgau variiert. Und sie zeigen, dass sie insgesamt sehr hoch sind.

Trotzdem fällt insgesamt positiv auf, dass im Kanton Thurgau die Bezugsquoten aller Zielgruppen deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen. Dies darf immerhin als Hinweis darauf interpretiert werden, dass die Erwerbsbeteiligung der Zielgruppen im Kanton Thurgau in einem vergleichsweise grösseren Ausmass zu Bedingungen erfolgt, die für den Grad der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Betroffenen relevant sind.

---

[12] Es handelt sich um die jeweils aktuellsten Angaben des BFS im Rahmen der Sozialhilfestatistiken im Asylbereich (Asylsuchende und VA) und im Flüchtlingsbereich (VAFL und FL).

[13] LU: Keine Angaben.

1.5. Zweck und Aufbau des Umsetzungskonzeptes

Die Kantone haben in ihren IAS-Umsetzungskonzepten nachzuweisen und aufzuzeigen, dass sie das Integrationsgeschehen im Sinne der Vorgaben und ausgerichtet auf die Erreichung der von Bund und Kantonen vereinbarten, übergeordneten Zielsetzungen ausgestalten und wie sie dies tun.

Die Genehmigung des Umsetzungskonzeptes durch das SEM ist die Bedingung für den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur bestehenden Programmvereinbarung KIP. Das SEM wird die Zusatzvereinbarung – nach Prüfung und allfälliger Bereinigung des Umsetzungskonzeptes – dem Kanton per Ende August 2019 unterbreiten. Die per Ende September 2019 vorgesehene Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung durch den Kanton ist die Voraussetzung für die – rückwirkend ab 01.05.2019[14] – erfolgende Auszahlung der um Fr.12'000 auf Fr.18'000 pro VA/FL erhöhten IP.

Das SEM prüft das Umsetzungskonzept auf die Konformität mit den in der IAS sowie im Rundschreiben des SEM festgelegten Vorgaben und «Empfehlungen zur Umsetzung der IAS».[15] Die Empfehlungen spezifizieren lediglich die Anforderungen an das Umsetzungskonzept hinsichtlich des erwarteten Gehalts und Konkretisierungsgrades («Flughöhe»). Sie müssen nicht wortgetreu umgesetzt werden; der Kanton hat jedoch darzulegen, dass ein von den Empfehlungen allenfalls abweichendes Vorgehen den vorgegebenen Standards genügt. Es gilt somit der Grundsatz «andersartig aber gleichwertig».

Wo für das Verständnis eines Sachverhalts oder einzelner Vorgaben nötig, werden relevante Empfehlungen im entsprechenden Kapitel aufgeführt. Je nach Kontext, erfolgt die Berichterstattung zur Umsetzung einer Empfehlung entweder explizit oder integriert in die Ausführungen zu den Vorgaben.

Die Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen der bis 2021 laufenden kantonalen Integrationsprogramme (KIP), wobei alle strategischen Programmziele der KIP-Förderbereiche ihre Gültigkeit behalten. Dies bedeutet, dass die Eckwerte und Vorgaben zur Förderung der Erstintegration gemäss IAS einen Teil der bestehenden KIP-Förderbereiche für die Zielgruppe der VA/FL konkretisieren.

Nachfolgend wird – entlang den im Rundschreiben festgelegten Themen und Zielgruppen – erläutert, wie die entsprechenden Vorgaben im Rahmen des laufenden KIP bereits bearbeitet oder im Rahmen der IAS-Umsetzung neu mit angepassten Vorgehensweisen angegangen werden.

Neue Vorgehensweisen und entsprechende Massnahmen oder Instrumente

- werden im Kapitel zu dem jeweils übergeordneten oder zielgruppenspezifischen Konzeptinhalt beschrieben und im «Zielraster KIP & Integrationsagenda Schweiz»[16] den vom SEM dafür vorgesehenen Förderbereichen zugeordnet;
- sind im Kanton Thurgau ausschliesslich für Personen gültig, die das Bleiberecht ab dem 01.05.2019 erhalten. Für alle andern VA/FL gelten weiterhin die im KIP 2018-2021 aufgeführten Massnahmen Nr. 15 (für VAFL und FL) und Nr. 16 (für VA).

---

[14] Stichdatum für die Inkrafttretung der revidierten VIntA.

[15] SEM (2018), Anhang 4.

[16] SEM (2018), Anhang 2a.

2 Übergeordnete Konzeptinhalte

Unter den übergeordneten Konzeptinhalten werden die Vorgaben an die in der IAS aufgeführten Förderbereiche verstanden. Da es sich bei den Vorgaben zur Steuerung der Erstintegration ebenfalls um Aspekte handelt, die übergeordnet und damit nicht zielgruppenspezifischer Art sind, erfolgt die Berichterstattung hierzu ebenfalls in diesem Hauptkapitel.

2.1. Steuerung[17]

2.1.1. Umsetzung der Empfehlungen und Vorgaben gemäss Rundschreiben

Empfehlungen[18]:

a. Der Auftrag zur Umsetzung und der Entscheid zum Umsetzungskonzept sollten durch den Gesamtregierungsrat oder gemeinsam durch die Vorsteher und Vorsteherinnen der betroffenen Departemente erfolgen.

b. Die Zuständigkeit für die Integrationsförderung der Personen aus dem Asylbereich sollen bei derjenigen Stelle gebündelt werden, welche die Verantwortung für die Verwendung der IP und die Finanzaufsicht hat.

Umsetzung Empfehlungen

a. Seit dem 01.01.2014 ist ein durch den Gesamtregierungsrat eingesetztes Strategiegremium für alle strategischen Entscheide und die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den KIP zuständig. Dem von der Departementschefin DJS geleiteten Gremium gehören der Generalsekretär DJS, der Amtsleiter MIA und der kantonale Integrationsdelegierte an, der zugleich Leiter der FI ist. Da die IAS im Rahmen des laufenden KIP umzusetzen ist, hat das regierungsrätliche Strategiegremium folgerichtig dem MIA resp. der diesem unterstellten FI den Auftrag zur Erarbeitung des Berichts zur Umsetzung der IAS im Kanton Thurgau (Umsetzungskonzept) erteilt.

   Das Thurgauer IAS-Umsetzungskonzept wurde dem Regierungsrat ein erstes Mal vorgestellt, bevor es per 30. April 2019 beim SEM eingereicht worden ist. Nachdem es aufgrund allfälliger Rückmeldungen des SEM vom MIA plangemäss per Ende August 2019 bereinigt worden ist, wird es dem Regierungsrat ein zweites Mal unterbreitet, dieses Mal zur Kenntnisnahme mit RRB.

b. Innerhalb der Kantonsverwaltung verantwortet das MIA die Steuerung und das Controlling des KIP. Es beschliesst, welche Massnahmen umgesetzt und welche Mittel im Rahmen des KIP und des jährlichen kantonalen Budgets eingesetzt werden. Zudem verwaltet es die für das KIP durch Bund und Kanton zur Verfügung gestellten Gelder in Form eines Kredits über die vierjährige Programmdauer. Dies gewährleistet, dass die jährlichen Ausgaben an den aktuellen Stand der Programmumsetzung flexibel angepasst werden können. Die gegenüber dem Bund als kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen fungierende FI ist für alle die

---

[17] Für detailliertere Ausführung vgl. Kp. 3.1 bis 3.7 des Thurgauer KIP 2018-2021 vom 06.09.2017.

[18] SEM (2018), Anhang 4, S.1.

Konzipierung und Umsetzung der KIP betreffenden Fragen gemäss Art. 4 VIntA[19] fachlich zuständig.

Vorgaben[20]: Das Konzept zeigt auf,

- wie die Förderung der Erstintegration von VA/FL auf der strategischen und operativen Ebene erfolgt und gesteuert wird (Ziele, Akteure und Strukturen, Zuständigkeiten, Meilensteine).
- wie alle relevanten kantonalen Regelstrukturen sowie die Gemeinden in die Umsetzung der IAS eingebunden sind.

Die Umsetzung wird in einer Überblicksdarstellung[21] aufgezeigt.

Umsetzung Vorgaben

Die Zuständigkeiten, Strukturen und relevanten Akteure lassen sich anhand der Umsetzungsorganisation des Thurgauer KIP 2018-2021 grobschematisch wie folgt darstellen:

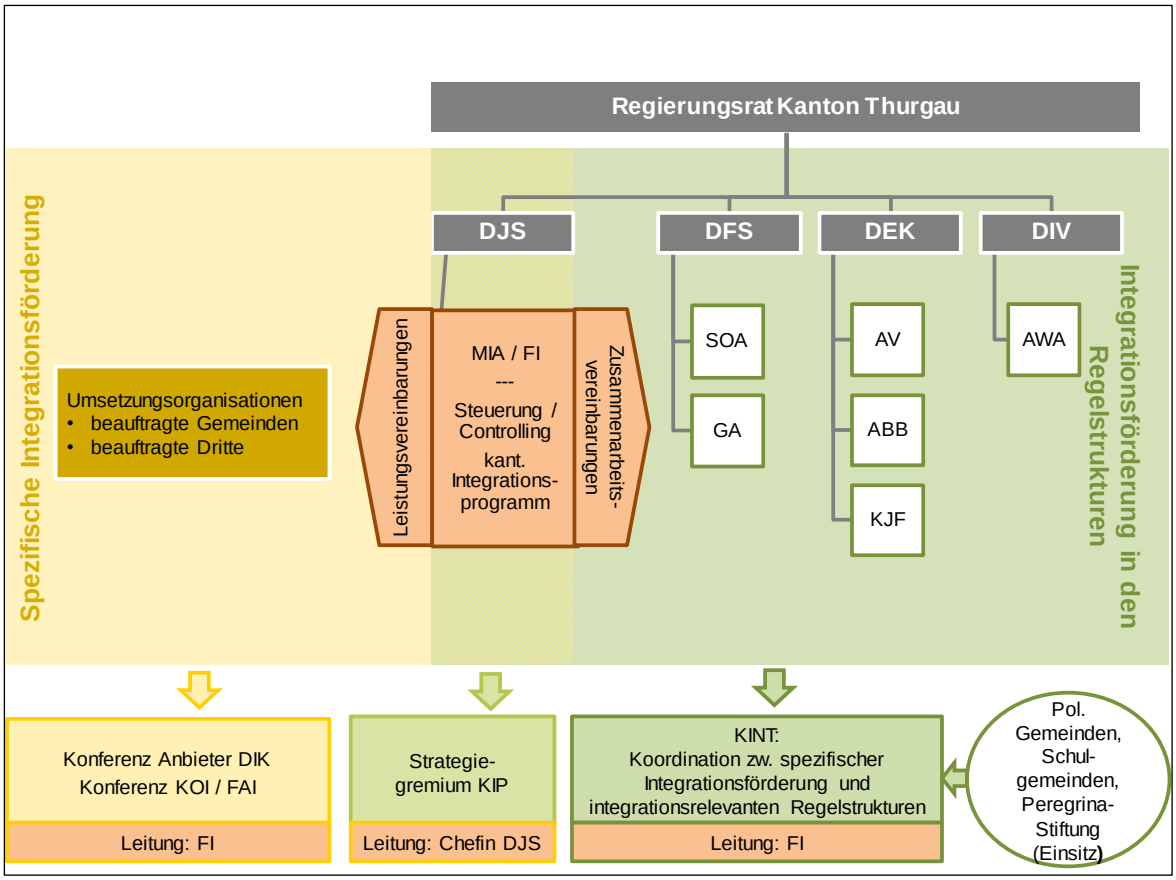

Abbildung 1: Umsetzungsorganisation KIP II (2018-2021)

---

19 Spezifische Integrationsförderung und Zusammenarbeit mit den Institutionen der Regelstrukturen.

20 SEM (2018), S. 7.

21 SEM (2018), Anhang 1.

2.1.1.1. Strategische Steuerung

Regierungsrat: Weder enthält die Verfassung des Kantons Thurgau einen Integrationsartikel noch liegt ein kantonales Integrationsgesetz vor. Die Zuständigkeiten im Integrationsbereich auf kantonaler Ebene sind in der Verordnung des Regierungsrates vom 08.09.2009 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Freizügigkeitsabkommen geregelt (RB 142.211, § 3 Abs. 1).

Strategiegremium: Wie erwähnt, ist das Strategiegremium KIP für alle strategischen Entscheide und die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den KIP zuständig. Es tagt mindestens zweimal jährlich, wovon bei Bedarf einmal zusammen mit dem Gesamtregierungsrat, den es über den Status der KIP-Umsetzung und somit auch über die wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen im Bereich der Erstintegration von VA/FL unterrichtet.

Departemente: Fragen der Integration innerhalb der Regelstrukturen, insbesondere zur Schul- und Berufsbildung, zur Gesundheit sowie zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen fallen in den Bereich der zuständigen Departemente (RB 142.211, § 3 Abs.2). Die strategische Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der kantonalen und kommunalen Regelstrukturen wird bilateral geregelt.

Für die Umsetzung von Massnahmen in den kantonalen Regelstrukturen, die mit Geldern der spezifischen Integrationsförderung im Sinne einer Anschubfinanzierung für maximal vier Jahre unterstützt werden, ist die jeweilige Dienststelle der kantonalen Regelstruktur zuständig. Sie gewährleistet die fachliche Qualität der Massnahmen sowie die über die Anschubfinanzierung hinaus benötigten Mittel.

Um die zweckgebundene Verwendung der KIP-Gelder und die Qualität der spezifischen Integrationsförderung zu sichern, schliesst das MIA mit den zuständigen kantonalen Departementen und Ämtern Zusammenarbeitsvereinbarungen (Entscheide) sowie mit Dritten Leistungsvereinbarungen ab. Das Controlling darüber, wie die Massnahmen umgesetzt und ob die strategischen Ziele erreicht werden, wird durch die FI gewährleistet. Basis hierfür sind die in den Vereinbarungen definierten Indikatoren, und die regelmässige Berichterstattung der umsetzenden Stellen an die FI.

M[22] Basierend auf einem Entscheid des MIA wird dem SOA – z.Hd. der FlüBe der Peregrina-Stiftung – für die Erstintegration der VAFL und FL die IP pro Zielperson ausbezahlt. Das SOA seinerseits beauftragt die FlüBe mit deren Umsetzung und vereinbart mit ihr die Leistungserbringung gemäss den Vorgaben des MIA. Der bestehende Entscheid vom 23. November 2017 bleibt gültig für diejenigen VAFL und FL, die im Kanton Thurgau den Status VAFL und FL bis zum 30.04.19 erhalten haben. Für Personen, die ab dem 01.05.2019 den Status VAFL und FL erhalten, erstellt das MIA im Rahmen der IAS einen neuen Entscheid für die Zusammenarbeit MIA-SOA.

[22] Auf Vorgehensweisen, Massnahmen und Instrumente, die im Rahmen der IAS-Umsetzung angepasst oder neu eingeführt werden, wird mit «M» hingewiesen. Sie sind am Ende der jeweiligen Kapitel tabellarisch zusammengefasst und im «Zielraster KIP & IAS» des SEM den vorgesehenen Förderbereichen zugeordnet.

2.1.1.2. Operative Steuerung und Koordination

Migrationsamt (MIA): Das MIA des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) vollzieht das AIG und das FZA. Es verantwortet die Steuerung und das Controlling des KIP.

Fachstelle Integration (FI): Für die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung ist die dem MIA unterstellte FI zuständig. Sie kann Massnahmen selbst umsetzen oder Dritte damit beauftragen. Zur Koordination von beauftragten Dritten wurde von der FI die Konferenz der Anbieter der Deutsch-Integrationskurse sowie die Konferenz der regionalen Kompetenzzentren Integration (KOI) und der kommunalen Fachstellen Integration (FAI) gegründet. Aufgabe dieser Konferenzen ist die quantitative und qualitative Koordination der entsprechenden Angebote. Die genannten Konferenzen finden zweimal jährlich statt.

Koordinationsgremium Integration (KINT): Es wurde vom Regierungsrat eingesetzt. Darin sind die kantonalen und kommunalen integrationsrelevanten Regelstrukturen vertreten. Geleitet wird das KINT von der FI. Die Aufgaben des KINT sind es, die Umsetzung der spezifischen Integrationsfördermassnahmen mit den Massnahmen der Regelstrukturen zu koordinieren, den Veränderungsbedarf zu analysieren und die erforderlichen Massnahmen zu initiieren. Das KINT tagt zweimal jährlich. Diese Zusammenarbeit wird ergänzt durch bilaterale Gespräche und gegenseitige Einsitznahmen in Arbeitsgruppen.

Die Mitglieder des KINT

- koordinieren die Integrationsfördermassnahmen der kantonalen und kommunalen Regelangebote miteinander und mit der spezifischen Integrationsförderung;
- begleiten den Aufbau und die Umsetzung der Massnahmen gemäss KIP 2018-2021, analysieren den Veränderungsbedarf und initiieren gegebenenfalls neue Massnahmen;
- informieren, beraten und sensibilisieren die Leitungspersonen in den kantonalen und kommunalen integrationsrelevanten Regelstrukturen in Sachen Integrationsförderung, Chancengleichheit und Diskriminierungsschutz;
- ergreifen in ihren Förderbereichen Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätssicherung. Sie berücksichtigen dabei Erkenntnisse, Studien und Hilfsmittel zu den einzelnen Förderbereichen;
- bearbeiten spezifische Aufgaben gemäss KIP 2018-2021;
- berichten an der Frühjahres-Sitzung darüber, wie der Aktionsplan KIP im Vorjahr umgesetzt und für das laufende Programmjahr und die anschliessenden Jahre nötigenfalls angepasst wurde. Die Berichterstattung erfolgt in doppelter Form: als Kurzreferat und schriftlich z.Hd. FI.

Vertretungen im KINT

- DJS: MIA (Leitung), Integrationsdelegierter
- DJS: MIA, Fachexpertin KIP
- DIV: AWA, Leitung Arbeitsmarktliche Massnahmen
- DEK: ABB, Berufsberater
- DEK: AV, Fachexpertin Schulentwicklung
- DEK: FKJF, Fachstellenleitung
- DFS: AG, Leitung Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht

- DFS: SOA, Amtsleitung
- KOI, Leitung KOI Frauenfeld
- Peregrina-Stiftung, Leitung Geschäftsstelle
- VTG, Vertretung Ressort Soziales
- VTGS, Vertretung Vorstand

Zur Steuerung und Koordination sollen im Rahmen der IAS zwei zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden:

M Die Gemeinden, die für die Gewährleistung der wirtschaftlichen Sozialhilfe der VA zuständig sind, sollen für die Intentionen der IAS und die Unterstützung der VA im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung stärker sensibilisiert werden. Hierzu wird neu jährlich eine Informationsveranstaltung für die Asylbetreuerinnen und -betreuer der Gemeinden durchgeführt oder es wird hierfür eine bereits bestehende Plattform genutzt. Dieser Informationsaustausch soll einen Beitrag zu einer einheitlicheren Praxis in den Gemeinden leisten.

M Der Umgang der Gemeinden mit VA in der Sozialhilfe hat Auswirkungen auf deren berufliche Integration. Die Praxis der Gemeinden wird durch den Asylleitfaden des Kantons mitgeprägt. Dieser muss bezüglich der Erstintegration von VA sowie an die IAS und an das AIG angepasst werden. Die Anpassung erfolgt durch das SOA unter Einbezug des MIA und der FI.

Steuerungskommission Integrationskurse (IK): In Anwendung der Verordnung über die Brückenangebote, das niederschwellige Ausbildungsangebot und die kantonalen Integrationskurse (BbB; RB 412.214) hat der Regierungsrat zur Begleitung und Aufsicht über die kantonalen Integrationskurse eine Steuerungskommission eingesetzt. Auch die Steuerungskommission tagt zweimal jährlich.

Die Steuerungskommission IK

- entscheidet über die strategische Ausrichtung der IK und stellt gegebenenfalls Anträge an den Regierungsrat zur Anpassung der BbB. Die Grundlage dazu bildet das Detailkonzept zu den IK, das durch die Steuerungskommission laufend angepasst wird;[23]
- erstattet über die IK per Ende Oktober an den Regierungsrat Bericht nach den Vorgaben des Detailkonzepts.

Vertretungen in der Steuerungskommission IK

- ABB: Amtschef (Leitung)
- AWA: Leitung Arbeitsmarktliche Massnahmen (zuständig für IK 3)
- AV: stv. Amtschef (zuständig für IK 1a)
- MIA: Fachexpertin FI
- SOA: Amtschef
- VTGS: Präsident

Beisitz:
- ABB: Aufnahmestelle IK
- ABB: Integrationsbeauftragter

Weitere Beteiligte:
- Bildungszentrum Arbon (BZA, zuständig für IK 2)
- Bildungszentrum für Technik Frauenfeld (BZT, Durchführung IK 2)

[23] Die aktuelle Fassung datiert vom 19.05.2018.

- Gewerbliches Bildungszentrum Weinfelden (GBW, Leitung IK 1b)
- Peregrina-Stiftung
- Stiftung Zukunft Thurgau (SZT, Durchführung IK 3)

Arbeitgeber: Die Arbeitgeber sind bei der Verfolgung der übergeordneten Ziele der IAS (→ Kap. 1.1) wichtige Partner der spezifischen Integrationsförderung. Sie spielen bei der Qualifizierung der Zielgruppen (Berufserkundungen, Praktika, Vorlehr- und Lehrstellen) eine zentrale Rolle und schaffen durch die Anstellung von unterschiedlich qualifizierten und leistungsfähigen VA/FL die entscheidende Voraussetzung für deren erfolgreiche ökonomische und gesellschaftliche Integration.

Die FI und die FlüBe arbeiten im Rahmen der Erstintegration von VA, VAFL und FL mit den Arbeitgebern zusammen. Ebenso pflegt das MIA und der kantonale Integrationsdelegierte den Austausch mit dem Thurgauer Gewerbeverband (TGV), mit der Industrie- und Handelskammer Thurgau (IHK) und mit dem Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL): Jeweils einmal jährlich findet auf Einladung des MIA eine Informationsveranstaltung zur Umsetzung des KIP statt, um die gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Aktivitäten im Bereich der Arbeitsintegration sicherzustellen und um mögliche Synergien regelmässig zu prüfen.

Seit Jahren engagieren sich **weitere nichtstaatliche Akteure** für die Integration von VA/FL:

Die beiden Landeskirchen sind in der Organisation der Peregrina-Stiftung vertreten, die für die Erstintegration in den Durchgangsheimen und für anschliessende durchgehende Fallführung bei der Erstintegration von VAFL und FL zuständig ist (→ Kp. 2.2). Das HEKS Ostschweiz, einer der grössten Anbieter für Deutsch-Integrationskurse (DIK) im Thurgau, bietet insbesondere für VA/FL Deutschintensiv-Kurse an (→ Kp. 2.4). Zudem führt es die Fachstelle MosaiQ und ist damit auch Anlaufstelle für hochqualifizierte VA/FL (vgl. Kap. 2.2.1.4 d). Das SRK Thurgau wiederum ermöglicht mit seinem Lehrgang Pflegehelferin VA/FL den beruflichen Einstieg in den Pflegebereich (→ Kp. 3.2). Zudem unterstützen seine Freiwilligen VA/FL, welche die Integrationskurse des ABB besuchen (→ Kp. 3.1), beim Lernen und Lösen von Hausaufgaben. Ab 2020 wird das SRK Thurgau auch das Jugendfreizeitprojekt peer to peer mit einheimischen Jugendlichen sowie mit jugendlichen Migrantinnen und Migranten und insb. VA/FL anbieten (→ Kp. 3.3). Weitere Freiwilligenorganisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Erstintegration, namentlich bei der sozialen Integration (→ Kp. 3.1). Die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen wird über Projekteingaben und Berichterstattungen im Rahmen des KIP koordiniert. Zudem lädt die FI einmal im Jahr die Thurgauer Freiwilligen-Organisationen zu einer Fachtagung ein, um die Zusammenarbeit im Asylbereich zu fördern und zu würdigen (→ Kp. 3.3).

2.1.2. Fazit

Die Umsetzung der IAS kann im Kanton Thurgau auf bewährten – im Rahmen der KIP entwickelten, implementierten und laufend optimierten – Strukturen und Verfahren aufbauen. Sie gewährleisten insbesondere

- eine hohe politische Abstützung und Verbindlichkeit der integrationspolitischen Zielsetzungen und Vorgehensweisen sowie die grösstmögliche politische Abstützung des kantonalen Konzeptes zur Umsetzung der IAS;

- eine klare und effiziente, strategische Steuerung der spezifischen Integrationsförderung durch die Bündelung der Zuständigkeiten für alle Zielgruppen der spezifischen Integrationsförderung im MIA und deren FI;
- eine fachlich solide und umsichtige Planung, Umsetzung und wirkungsorientierte Weiterentwicklung des Integrationsgeschehens, wobei die zielgruppenspezifische Aufsplittung der operativen Umsetzung auf die FI resp. FlüBe sowie die Aufgabenteilung im Sozialhilfe- und Integrationsbereich generell im Rahmen der dritten Etappe NATG ab Mitte 2019 überprüft wird;
- eine kooperative und weitgehend einvernehmliche Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und Partnern im Integrationsbereich;
- eine im gesamtschweizerischen Quervergleich überdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung resp. unterdurchschnittliche Sozialhilfequote der Zielgruppen.

Diese Erfolgsfaktoren leisten im Bereich der Steuerung einen wichtigen Beitrag zur vergleichsweise überdurchschnittlichen Erwerbsbeteiligung und der unterdurchschnittlichen Sozialhilfequote. Im Rahmen der IAS-Umsetzung sind die folgenden Massnahmen zur punktuellen Verbesserung vorgesehen:

2.1.3. Massnahmen

	IAS-Nr.
Zusammenarbeit MIA-SOA ab 01.05.2019 Für die Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung der IP und der Qualität der spezifischen Integrationsförderung der VAFL und FL im Sinne der Vorgaben und Zielsetzung der IAS wird die Zusammenarbeit MIA-SOA mit Entscheid MIA festgehalten. Dieser wird mit der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung IAS durch den Kanton per 30.09.2019 verabschiedet und gilt rückwirkend für die IP per 01.05.2019. - Meilenstein: Entscheid MIA verabschiedet per 30.09.2019 - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: SOA, Peregrina-Stiftung	KIP-Nr. 15[24]
Jährliche Informationsveranstaltung für Asylbetreuende der Gemeinden Die Unterstützung der VA durch die Gemeinden im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung soll durch Information und Austausch stärker vereinheitlicht werden. - Meilenstein: Planung und Durchführung erste Info-Veranstaltung 2020 - Zuständigkeit: FI **/** Beteiligte: SOA, Peregrina-Stiftung, SD Gemeinden	IX
Überarbeitung Asylleitfaden Die Überarbeitung des Asylleitfadens erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben IAS und des AIG sowie unter Einbezug des MIA und der FI	IX

[24] Für Massnahmen der Ebene Steuerung ist im vorgegebenen Zielraster des SEM keine Nummer vorgesehen. Als Behelf wird der neue Entscheid MIA-SOA als Massnahme des KIP-Wirkungsziels-Nr. 15 aufgenommen.

und deren Anliegen betr. der Unterstützung der spezifischen Integrationsförderung der Zielgruppen (insbesondere: VA) durch die Gemeinden. Es werden Verweise auf die einschlägigen Informationen und Informationsplattformen in den Leitfaden aufgenommen. Die ersten Anpassungen erfolgen in zwei Etappen: zur Ergänzung von allgemeinen wichtigen Informationen und zu den Neuerungen der IAS inkl. Teillohnmodell. - Meilensteine: Mitte 2019 und 2020 - Zuständigkeit: SOA / Beteiligte: FI	

Tabelle 4: Massnahmen Steuerung

2.2. Durchgehende Fallführung

Die durchgehende Fallführung ist ein Kernelement der IAS. Sie gewährleistet – trotz wechselnder, sich z.T. überlagernder und unterschiedlich befristeter Zuständigkeiten – die Kontinuität, Bedarfsgerechtigkeit und Zielorientierung der Erstintegration. Sie soll im häufig nicht linearen Integrationsverlauf insbesondere gewährleisten, dass

- Fehlplatzierungen vermieden und Umplatzierungen antizipiert und vorgenommen werden («Plan B»);
- Unterbrüche vermieden sowie die Dynamik des Prozesses – und somit die Motivation der VA/FL – aufrechterhalten bleibt;
- Abbrüche verhindert werden.

2.2.1. Umsetzung der Empfehlungen und Vorgaben gemäss Rundschreiben

Empfehlungen[25]**:**

- Die Verantwortung für die Umsetzung der durchgehenden Fallführung liegt beim Kanton. Die Umsetzung kann an regionale/lokale Stellen delegiert werden. Diese Delegation erfolgt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der federführenden kantonalen Stelle und der mit der Leistungserbringung beauftragten regionalen/lokalen Stelle.
- Die fallführende Stelle sollte grundsätzlich über die gesamte Phase der Erstintegration finanziell und inhaltlich entscheidkompetent sein. Sie steuert die Erstintegration organisationsübergreifend über Wirkungsziele und im Einzelfall über individuelle Integrationspläne. Integrationspläne sind regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- Die durchgehende Fallführung bezieht sich grundsätzlich auf alle VA/FL. Die Fallführung beginnt idealerweise mit der Einreise in den Kanton und endet zum Zeitpunkt, in dem die Person in den Regelstrukturen der beruflichen Grundbildung oder des Arbeitsmarktes oder der obligatorischen Schule integriert ist, spätestens jedoch nach sieben Jahren.

Vorgaben:[26] Das Konzept

- zeigt auf, wie die durchgehende Fallführung, die regelmässigen Standortbestimmungen und die Festlegung des individuellen Integrationsplans geregelt sind. Spezifische Auskünfte werden erteilt zu:
  - Zuständigkeit
  - Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Steuerung der Förderung der Erstintegration und die Koordination zu weiteren Akteuren
  - Fallzahlen pro Fallführung (Caseload)

---

[25] SEM (2018), Anhang 4, S. 2.

[26] SEM (2018), S.7 f.

- Art der regelmässigen Standortbestimmungen und Durchführung von Potenzialabklärungen (z.B. mittels Kurzassessment, Kompetenzerfassung, Praxisassessments etc.)
- Art und Weise der Fallführung

▪ legt insbesondere dar, wie die Aufgaben- und Arbeitsteilung zwischen der durchgehenden Fallführung und der Fallführung im Rahmen der Sozialhilfe geregelt ist und wie der Wechsel der Zuständigkeit bei Abschluss der Erstintegration (spätestens nach sieben Jahren) vorgeht.

Umsetzung Empfehlungen und Vorgaben

2.2.1.1. Ansiedelung der fallführenden Stellen

Die Verantwortung für die Umsetzung der durchgehenden Fallführung liegt im Kanton Thurgau beim MIA.

Die Umsetzung dieses Kernelementes der IAS und deren Gewährleistung während der gesamten Dauer der Erstintegration ist im Kanton Thurgau für die unterschiedlichen Zielgruppen wie folgt geregelt:

VAFL und FL: Im Auftrag des Kantons ist die FlüBe der Peregrina-Stiftung seit 2010 zuständig für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und die Betreuung (u.a. Unterstützung in Wohn- und Alltagsfragen) der VAFL und FL. Die Finanzierung der entsprechenden Aufgaben erfolgt über die Globalpauschale. Die FlüBe ist seither auch zuständig für die Erstintegration dieser Zielgruppen im Sinne der sprachlichen und beruflichen Integration.[27] Für die Aufgaben im Bereich der Erstintegration hat sie per Oktober 2016 eine neue «Abteilung Arbeitsintegration» geschaffen.[28] In dieser Abteilung ist das Integrationscoaching der FlüBe für VAFL und FL angesiedelt. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt nach Möglichkeit über die IP. Die Delegation der Erstintegration der VAFL und FL (inkl. die Überweisung der fixierten IP) vom MIA an das SOA resp. an die FlüBe der Peregrina-Stiftung erfolgt im Rahmen eines Entscheids des MIA.[29] Dieser wird für die Umsetzung der IAS gemäss Umsetzungskonzept angepasst (→ Kp. 2.1.3).

VA: Für die Förderung der Erstintegration von VA waren seit 2008 die Sozialen Dienste der jeweiligen Wohngemeinde zuständig. Die FI informierte sie regelmässig in Schreiben, an Veranstaltungen und in Gesprächen darüber, wie sie die zweckgebundene IP für VA nutzen können. Trotz dieser Bemühungen wurde die IP nicht ausgeschöpft. Die Thurgauer Regierung hat deshalb Ende 2016 zwei Projektstellen genehmigt, um die Erstintegration von VA in einer «Koordinationsstelle zur Förderung der sprachlichen und beruflichen Integration vorläufig aufgenommener Personen (VA)» zusammenzuführen, statt sie wie bisher auf die 80 Thurgauer Gemeinden zu verteilen. In dieser Koordinationsstelle ist das Integrationscoaching der FI für VA angesiedelt. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt über die IP. Das seit Dezember 2016 durch die FI geführte und erfolgreiche Projekt[30] wurde vom Regierungsrat im Mai 2018 bis Ende 2021, d.h. bis Ende des KIP II, verlängert.

---

[27] DFS (2010).

[28] Peregrina-Stiftung (2016).

[29] MIA (2017).

[30] MIA/FI (2016) und MIA (2018).

Asylsuchende (N): Für die Unterbringung und Betreuung von N in den Durchgangsheimen ist – im Auftrag des Kantons – seit 1986 die Peregrina-Stiftung zuständig. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt über die Globalpauschale (GP). Gemäss Rundschreiben SEM sollen resp. dürfen die Kantone die IP zukünftig auch für die Förderung der Sprache und Bildung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren verwenden.[31] Der Kanton Thurgau wird von dieser Regelung Gebrauch machen und die IAS in die Etappte 2 der NATG einfliessen lassen.

Die durchgehende Fallführung wird im Kanton Thurgau durch die folgenden, **fallführenden Stellen** wahrgenommen und gewährleistet (→ Kp. 2.2.1.2):

- Für VAFL und FL: FlüBe der Peregrina-Stiftung
- Für VA: FI des MIA
- Für N: DH der Peregrina-Stiftung (→ Kp. 2.2.1.3)

2.2.1.2. Dauer, Kompetenzen und Hauptaufgaben

a. Dauer

Die Zuständigkeit für VA/FL liegt während der gesamten Dauer der auf sieben Jahre festgelegten Erstintegration bei der zuständigen fallführenden Stelle. Den SEM-Vorgaben entsprechend[32] endet sie i.d.R. spätestens nach sieben Jahren oder – im Interesse einer nachhaltigen Integration – vorher, d.h.

- nach erfolgreichem Übergang II (Stellenantritt nach einer beruflichen Grundbildung, EBA/EFZ);
- nach Ablauf eines Jahres im unbefristeten Arbeitsverhältnis oder wenn mindestens zwölf Monate Beitragszahlungen an die ALV nachgewiesen werden können.

Für Personen im erweiterten Verfahren endet die durchgehende Fallführung gem. IAS mit dem negativen Asylentscheid.

b. Kompetenzen: Die fallführende Stelle

- trifft alle Entscheide, die für eine bedarfsgerechte und zielorientierte Fallsteuerung und Fallführung erforderlich sind und gewährleistet deren fallbezogene Koordination mit den involvierten Akteuren;
- verwaltet die Mittel der IP und setzt diese nach fachlichen Kriterien für die Verfolgung und Erreichung der Leistungserbringung gem. Auftrag sowie den vereinbarten individuellen Integrationszielen der VA, VAFL und FL ein.

Die Ausgabenkompetenzen der Erstintegrationscoachs in der «Koordinationsstelle VA» werden durch die FI und die in der «Abteilung Arbeitsintegration» durch die Peregrina-Stiftung festgelegt.

c. Aufgaben:

Die fallführenden Stellen (Integrationscoach) nehmen alle Aufgaben der durchgehenden Fallführung inkl. Job Coaching wahr. Im Detail lassen sich diese Aufgaben aus

---

[31] SEM (2018), S. 4

[32] SEM (2018), Anhang 4, Ziffern 4 und 6.

den in den folgenden Kapiteln 2.2.1.3 bis 2.2.1.6 erläuterten Sachverhalten ableiten.Sie liegen den Stellenbeschrieben der Integrationscoach sowie den in entsprechenden Fachkonzepten festgelegten Arbeitsinhalten und -abläufen zugrunde.

2.2.1.3. Integrationsprozess und durchgehende Fallführung: Eckpunkte

Asylsuchende (N)[33], VA, VAFL und FL werden bei ihrer Einreise in den Kanton einem Durchgangsheim (DH) zugewiesen. Bezüglich der Dauer des Aufenthalts im DH gelten die folgenden Grundsätze und Eckwerte.

a. Aufenthaltsdauer der Zielgruppen im DH:

- N: Bis zum rechtsgültigen Asylentscheid
- VA, VAFL und FL: Bis zum Verlassen des DH

Im Rahmen der zweiten Etappe NATG sollen Kriterien für den Integrationsstand, der für ein Verlassen des DH erreicht werden soll, festgelegt werden (→ Kp. 1.2.1).

M Die Kriterien für den Integrationsstand, der für ein Verlassen des DH erforderlich ist, sind bis Mitte 2019 festgelegt. Die Umsetzung erfolgt zeitnah, spätestens per 01.01.2020.

b. Fristen, Termine und Rhythmen für das Integrationsgeschehen

Im Rahmen der IAS-Umsetzung wird die bestehende Praxis auf die Vorgaben der IAS abgestimmt und wo nötig ergänzt. Die Anpassungen betreffen die Fristen, innerhalb derer die vorgegebenen Aktivitäten ausgeführt werden sollen. Die einzelnen Aktivitäten werden in Kapitel 2.2.1.4 detailliert erläutert.

Eckwerte für den Aufenthalt im Durchgangsheim[34] Die Integrationsaktivitäten setzen umgehend nach der Einreise in den Kanton Thurgau ein:	
Zeitpunkt ab Eintritt (Richtwerte)	**Massnahmen**
Zeitnah nach Eintritt	Eintrittsgespräch und erster Gesundheits-Check (≙ 1. Kurzassessment DH) und unmittelbare Mitteilung der Ergebnisse an die fallführende Stelle
1.-4. Monat	Deutschunterricht: 12 Lektionen pro Woche inkl. 1-2 „Integrationslektionen"
	Freiwillige Beschäftigungseinsätze intern: Hausdienst, Wäscherei, etc.
	Freiwillige Beschäftigungseinsätze extern: Wald- und Naturschutz
2.-4. Monat	Sprachstanderhebung

[33] Für Asylsuchende im erweiterten Verfahren wird fortan das Kürzel «N» verwendet.

[34] Peregrina (2019). Vorgehensweise und Inhalte werden im Rahmen der IAS-Umsetzung überabeitet (→ Kp. 2.2.1.4.b, Massnahme) und in einem Detailkonzept (→ Kp. 2.2.3) festgehalten. Bis zur Umsetzung des Detailkonzeptes wird gemäss einer noch zu definierenden Zwischenlösung gearbeitet, die sich am bisherigen Vorgehen orientiert.

2.-4. Monat	Kurzassessment (FlüBe, FI)
2.-4. Monat	Anmeldung an DH-externe Anschlusslösung:[35] - ZG 1: Personen mit Potenzial für Sek.II-/Tertiärabschluss → IK[36]; Hochqualifizierte Personen → MosaiQ (HEKS) + ext. Deutschkurs - ZG 2: Personen mit Arbeitsmarktpotenzial → DIK

Tabelle 5: Eckwerte für den Aufenthalt im Durchgangsheim

Über die Vertiefung oder Wiederholung einzelner Aktivitäten sowie den Zeitpunkt für den Einsatz der in → Kapitel 2.2.1.4 erläuterten Instrumente entscheidet die fallführende Stelle im Einzelfall.

Eckwerte für Standortbestimmungen während der Erstintegration Es gelten die folgenden Mindestanforderungen für die Durchführung von Standortbestimmungen:	
Richtwerte	**Zielgruppen**
2x pro Jahr	Alle N, VA, VAFL und FL
2-4x pro Jahr	N, VA, VAFL und FL in einer beruflichen Grundbildung (EBA, EFZ)
1x pro Semester oder am Ende der Massnahme	N, VA, VAFL und FL, die ein anderes Angebot als eine berufliche Grundbildung (z.B. Deutschkurs, Praxisassessment etc.) besuchen
Bei den vorstehenden Richtwerten handelt es sich um Mindestanforderungen. Über häufigere Standortbestimmungen sowie deren Inhalte/Art entscheidet die fallführende Stelle im Einzelfall. Die Standortbestimmungen dienen der Überprüfung der Zielerreichung der gegenwärtigen und der rückblickenden Beurteilung der bisherigen Massnahmen. Im Lichte der Erkenntnisse wird gegebenenfalls die Anpassung der aktuellen Massnahme oder die Inangriffnahme einer neuen Massnahme vereinbart. Ergänzend hierzu befragt die fallführende Stelle die Person standardmässig auch zu ihrer sozialen Integration, händigt ihr Informationsmaterialien zu einschlägigen Angeboten aus und unterstützt sie beim Zugang zu diesen (→ Kp. 3.3.1, 3.3.3).	

Tabelle 6: Eckwerte für Standortbestimmungen während der Erstintegration

[35] Eine Person, die vor Ablauf des vierten Monats in eine DH-externe Anschlusslösung wechselt, muss die Integrationslektionen im DH (→ Kp. 2.3.1) ebenfalls besuchen. Die Vermeidung von Terminkollisionen wird im Rahmen der zweiten Etappe NATG (→ Kap. 1.2.1) geklärt.

[36] Operative Umsetzung in Rücksprache mit dem ABB.

Eckwerte für koordinative Aktivitäten Es gelten die folgenden Mindestanforderungen für die Durchführung von Anlässen, die der gegenseitigen Information und Absprache der Akteure sowie der Koordination ihrer Aktivitäten dienen:	
Eckwerte	**Akteure**
2x pro Jahr	FI, SOA, Peregrina-Stiftung, FlüBe: Halbjahrestreffen zur Umsetzung der Entscheide MIA betr. Verwendung der IP für VAFL und FL gemäss Art. 18 VIntA sowie zur Optimierung der Integrationsangebote für N und VA/FL
2x pro Jahr	KINT: Sitzungen zur koordinierten Umsetzung des KIP (→ Kp. 2.1.1.2)
2x pro Jahr	Steuerungskommission IK: Entscheide zur laufenden Anpassung der IK; Antragstellung an den Regierungsrat zur Anpassung der BbB (→ Kp. 2.1.1.2)
1x pro Jahr	TGV, IHK und VTL: Informations- und Austauschveranstaltung zur Umsetzung des KIP, jeweils im März (→ Kp. 2.1.1.2)
1x pro Jahr	Freiwilligenorganisationen: Informationsveranstaltung (→ Kp. 2.1.1.2, 2.1.3)
1x pro Jahr	Asylbetreuende: Informationsveranstaltung (→ Kp. 2.1.1.2, 2.1.3)

Tabelle 7: Eckwerte für koordinative Aktivitäten

c. Caseload

Die vom SEM empfohlene Fallbelastung (Caseload) beträgt pro Integrationscoach mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent 70 Personen.[37]

Aufgrund der im Rahmen von NATG (→ Kp. 1.2) erwarteten Veränderungen bezüglich der Anzahl Personen mit Bleiberecht ist eine umsichtige Planung der notwendigen Personalressourcen schwierig. Aktuell gelten die folgenden Fallzahlen:

FlüBe / Abteilung Arbeitsintegration (Stand: 21.01.2019)

- Integrationscoaching für ZG 1 (anteilsmässig grössere Anzahl Personen in der Regelschule, im IK oder in einer beruflichen Grundbildung): 108 Personen auf 80 Stellenprozente Job Coach
- Integrationscoaching für ZG 2: 66 Personen auf 80 Stellenprozente Integrationscoach

FI / Koordinationsstelle (Stand 31.12.2018)

Für die Beurteilung der kurz- und mittelfristigen Auswirkungen von NATG sowie unter Berücksichtigung des erfahrungsgemässen Bedarfs der VA an Unterstützung durch Integrationscoaching wird die Entwicklung der Anzahl VA in den Jahren 2019-2026 wie folgt angenommen:

[37] SEM (2018), Anhang 4, S. 2 f.

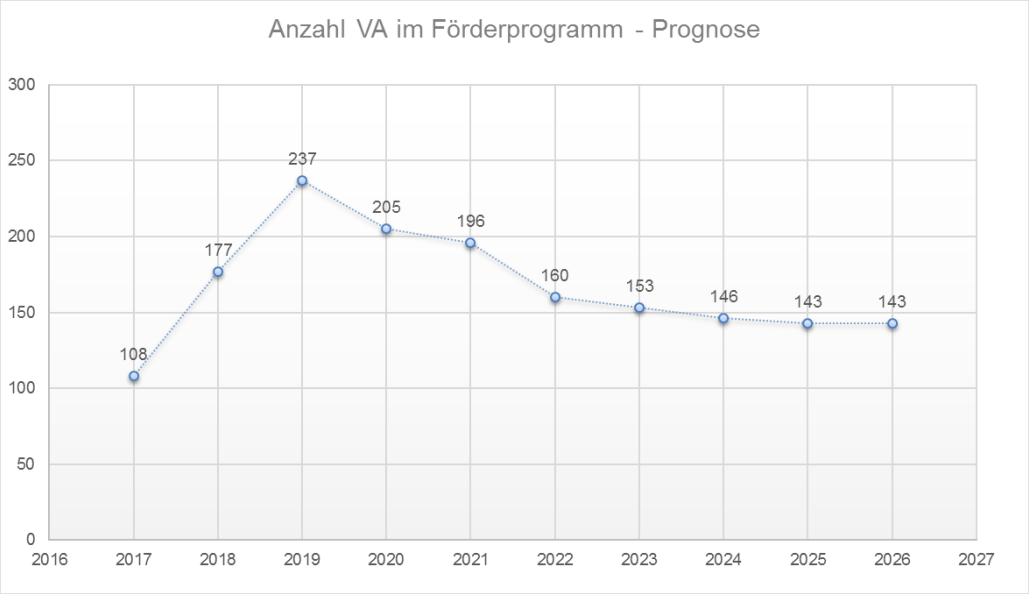

Abbildung 2: Prognose der Anzahl VA im Förderprogramm FI (ohne Kinder im Alter von 0 bis 16 Jahren)

Für die 177 VA standen im Jahr 2018 170 Stellenprozente für zwei Integrationscoachs zur Verfügung. Mit Blick auf die erwartete Anzahl VA im Jahr 2019 (237) und auf den erwarteten kontinuierlichen Rückgang bis 2024 werden per April 2019 80 Stellenprozente zusätzlich – im Rahmen einer befristeten Aushilfsanstellung – zur Verfügung gestellt. Sie werden nötigenfalls als Projektstelle für das Budget 2020, refinanziert durch die IP, beantragt. Die Berechnungen gehen davon aus, dass 2/3 der VA nach drei Jahren kein Integrationscoaching mehr benötigen und 1/3 der VA während fünf Jahren auf ein Integrationscoaching angewiesen sind. In der Planung wird – unter Berücksichtigung der Halbierung der Fallzahlen im Rahmen der Neustrukturierung Asyl – davon ausgegangen, dass ab 2024 jeweils ca. 140 VA ein Integrationscoaching in Anspruch nehmen werden.

Die erforderlichen Personalressourcen für das Integrationscoaching sollen im Lichte der ersten Auswirkungen der Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene sowie der vorstehend unter den Eckwerten Durchgangsheim und Standortbestimmungen festgelegten Richtwerten überprüft und allenfalls angepasst werden.

M Die für das bedarfsgerechte und IAS-konforme Integrationscoaching erforderlichen Personalressourcen werden ab dem laufenden Jahr kontinuierlich überprüft und per 01.01.2020 gegebenenfalls erstmals angepasst.

2.2.1.4. Erarbeitung des individuellen Integrationsplanes: Grundlagen der fallführenden Stelle

Nachfolgend werden die Grundlagen erläutert, auf die sich die fallführende Stelle bei der Erarbeitung des individuellen Integrationsplanes abstützt. Er ist das zentrale Instrument für die Planung, Steuerung und massnahmengestützte Fallführung. Im Rahmen von Standortbestimmungen (→ Kp. 2.2.1.3.b.) wird er periodisch überprüft, ergänzt und nötigenfalls angepasst. Bei den erwähnten Grundlagen handelt es sich um die Ergebnisse aus den vorstehend aufgeführten Massnahmen während des Aufenthaltes im DH (→ Kp. 2.2.1.3.b.).

Die Instrumente, die zur Umsetzung des individuellen Integrationsplanes eingesetzt werden, werden in Kapitel 3 erläutert.

a. Eintrittsgespräch und erster Gesundheits-Check im DH

Zielgruppen: Alle N und VA/FL

- Das Eintrittsgespräch wird anhand einer Checkliste geführt.
- Am Eintrittsgespräch werden Informationen zur Hausordnung und zu den Abläufen im DH vermittelt.
- Neben der Überprüfung und allfälligen Komplettierung der Daten zur Person/Familie i.e.S. («Stammdaten») werden Informationen zu folgenden Sachverhalten erfragt und erfasst:
  - Religionszugehörigkeit
  - Muttersprache und Kenntnisse allfälliger Fremdsprachen
  - Schulbildung
  - Weitere Ausbildungen
  - Erlernter Beruf
  - Arbeitserfahrung
  - Führerschein
- Es findet ein erster Gesundheits-Check aufgrund der medizinischen BAZ-Unterlagen und einer kurzen Befragung statt.
- Die erfragten und erfassten Informationen dienen einer ersten individuellen Ressourceneinschätzung i.S. der IAS.
- Die Ergebnisse des Eintrittsgesprächs im DH werden unmittelbar nach Abschluss der für die durchgehende Fallführung zuständigen, fallführenden Stelle (FlüBe, FI) zugestellt.

b. Deutschunterricht und Integrationslektionen, freiwillige Beschäftigungseinsätze

Zielgruppen: Alle N und VA/FL

Mit Blick auf den im Kurzassessment zu erstellenden, ersten individuellen Integrationsplan[38] liefern die nachfolgend genannten Massnahmen wertvolle Informationen und Eindrücke zu psychosozialen Aspekten, Selbst- und Sozialkompetenzen, zur psycho-physischen Verfassung, Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit, Lerngewohntheit und -fähigkeit etc. Diese für die berufliche und soziale Integration relevanten Beobachtungen werden der fallführenden Stelle in standardisierter Berichtsform zugestellt.

Deutschunterricht: Mit einem auf zwölf Wochenlektionen festgelegten, unmittelbar nach Eintritt ins DH einsetzenden und auf vier Monate festgelegten Unterricht wird der Spracherwerb ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt gefördert und gefordert. Der Deutschunterricht ist obligatorisch schliesst auch ein bis zwei «Integrationslektionen» wöchentlich (→ Kp. 2.3.1) zur Erstinformation ein. Das Kursniveau umfasst die Alphabetisierung und das Niveau A1 GER. Sprachkenntnisse auf einem höheren Niveau

[38] Gilt nicht für N.

werden im DH nicht systematisch gefördert. «Schnelllernende» können von der fallführenden Stelle für einen externen Sprachkurs angemeldet werden.

Freiwillige Beschäftigungseinsätze: Freiwillige interne und externe Beschäftigungseinsätze (bis fünfmal wöchentlich) vermitteln den Teilnehmenden eine Tagesstruktur, unterstützen den Spracherwerb, bringen sie in Kontakt mit der lokalen Bevölkerung (externe Einsätze) und ermöglichen erste Erfahrungen mit den in der Schweiz geltenden Tugenden und Ansprüchen im Arbeitskontext.

M Ausgehend vom Konzeptentwurf der Peregrina-Stiftung[39] wird ein an die IAS angepasstes und die Beschlüsse zur zweiten Etappe NATG berücksichtigendes Detailkonzept zum obligatorischen Deutschunterricht und zur obligatorischen Erstinformation während des Aufenthaltes im DH erarbeitet und durch die FI genehmigt. Das Konzept gibt u.a. Auskunft zu: Methodik und Didaktik, Inhalt der verschiedenen Kursmodule, Instrumente der Triagierung. Die Pilotierung und abschliessende Evaluation des Konzeptes erfolgt unter Einbezug der Anbieter der Deutsch-Integrationskurse (→ Kp. 2.4) und des ABB (Anbieter der kantonalen Integrationskurse, → Kp. 3.1) sowie rechtzeitig mit Blick auf die Erarbeitung des KIP 3 (2022-2025). Bis zur Umsetzung des Detailkonzeptes wird gemäss einer noch zu definierenden Zwischenlösung gearbeitet, die sich am bisherigen Vorgehen orientiert.

c. Sprachstanderhebung

Zielgruppen: Alle N und VA/FL

Die Sprachstanderhebung erfolgt auf Anmeldung der fallführenden Stelle in den ersten vier Monaten nach Einreise in den Kanton für alle

- 17- bis 34-Jährigen der Zielgruppe 1 i.d.R. beim Anbieter der kantonalen Integrationskurse (IK);[40]
- über 35-Jährigen der Zielgruppen 2 und 3 i.d.R. bei den einzelnen Anbietern der Deutsch-Integrationskurse (DIK).[41]

Die Anbieter der IK und DIK verfügen über die erforderliche Expertise im Bereich der Sprachstanderhebung.

d. Kurzassessment

Zielgruppen: Alle N und VA/FL

Spätestens nach der Sprachstanderhebung während des vierten Monates nach Eintritt ins DH führt die fallführende Stelle das Kurzassessment durch. Es umfasst die folgenden Inhalte und Aktivitäten:

- Erstkontakt der fallführenden Stelle mit der Zielperson, formelle Falleröffnung und Begrüssung[42]

---

[39] Peregrina (2019). Vorgehensweise und Inhalte werden im Rahmen der IAS-Umsetzung überabeitet.

[40] MIA/FI (2017), KIP-Nr. 14. Im März 2019 hat die Steuerungskommission Integrationskurse (IK) die Erhöhung der oberen Alterslimite von bisher 24 Jahren auf 34 Jahre beschlossen (→ Kap. 3.1.).

[41] MIA/FI (2017), KIP-Nr. 12.

[42] Die bei diesen noch unterschiedlichen Bezeichnungen für den Erstkontakt (FlüBe: Erstgespräch; FI: Falleröffnung) entsprechen dem in der IAS verwendeten Begriff «Kurzassessment». Anlässlich des Kurzassessments

- Information der Person über die neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten und den Integrationsprozess
- Klärung der gegenseitigen Erwartungen

Spricht die Zielperson auf einem Deutschniveau tiefer als A2 GER, wird bei Bedarf eine Person zugezogen, die das Kurzassessment interkulturell dolmetscht. Das Kurzassessment stützt sich auf die Ergebnisse und Informationen aus den vorstehend unter Bst. a-c erläuterten Aktivitäten. Es beinhaltet bewusst Themen, die bereits am Eintrittsgespräch im DH angesprochen wurden. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die Personen nach Ankunft im Kanton noch oftmals verunsichert und dementsprechend vorsichtig bezüglich Angaben zu ihrem Lebenslauf sind.

Das Kurzassessment hat zum Ziel, eine erste Fassung des individuellen Integrationsplanes zu erstellen, einvernehmlich zu vereinbaren und die nächstfolgenden Schritte verbindlich festzulegen. Dabei stützt sich die fallführende Stelle auf alle zu diesem noch frühen Zeitpunkt bereits vorliegenden Informationen und auf von der Zielperson vorgebrachten Interessen, Präferenzen etc.

Hierbei handelt es sich i.d.R. um Weichenstellungen, welche gemäss dem folgenden Grundsatz vorgenommen werden: Im Interesse einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration wird die Erlangung eines zertifizierten Abschlusses gegenüber dem Direkteintritt in den Arbeitsmarkt bevorzugt, sofern die Person über das entsprechende Potenzial verfügt.

- Für Personen der Zielgruppe 1 (mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe): Anmeldung an einen kantonalen Integrationskurs (IK)[43] (→ Kp. 3.1). Ist es fraglich, ob eine Person den kognitiven Anforderungen einer beruflichen Grundbildung gewachsen ist, veranlasst die fallführende Stelle eine Kompetenzerfassung (i.d.R beim BIZ).[44]
- Für Personen der Zielgruppe 2 (mit Arbeitsmarktpotenzial) und der Zielgruppe 3 (mit primärem Fokus auf soziale Integration): Anmeldung für den Besuch eines Deutsch-Integrationskurses (DIK) (→ Kp. 2.4). Ist unklar, in welchen Berufen oder Berufsfeldern die Person Potenzial besitzt, kann die fallführende Stelle ein Praxisassessment veranlassen (→ Kp. 3.2).
- Für hochqualifizierte Personen, zusätzlich zur Anmeldung für einen Deutschkurs: Bei Bedarf Anmeldung bei der Fachstelle MosaiQ des HEKS Ostschweiz. Die Fachstelle MosaiQ
  - berät und begleitet qualifizierte Migranten und Migrantinnen aus Drittstaaten in den Bereichen Diplomanerkennung, Studium, praktische Kompetenzabklärung, Aus- oder Weiterbildung und bei der Suche nach einem Praktikum oder Trainee-Programm. Ferner erarbeitet und setzt sie mit den Teilnehmenden sinnvolle Handlungsmassnahmen für deren Laufbahn und Beruf um;
  - bietet Unterstützung bei Gesuchen um Stipendien, Anträgen an Stiftungen und verweist auf weitere Angebote;

---

findet u.a. auch eine erste «Kompetenzerfassung» statt (als Teil der von der IAS vorgegebenen «Potenzialabklärung»).

[43] Vgl. Fussnote 40.

[44] Dieses Instrument kann durch die fallführende Stelle selbstverständlich auch für andere Zielgruppen und zu andern Zeitpunkten eingesetzt werden.

- bietet den «Laufbahnplan» an. Dabei werden eine Potenzialanalyse und eine Kompetenzabklärung vorgenommen und mögliche und sinnvolle Laufbahnschritte abgeklärt. Die zuweisende Stelle erhält einen individuellen Laufbahnplan mit Empfehlungen und konkreten Handlungsschritten.

Die Erarbeitung der ersten Fassung des individuellen Integrationsplanes ist ein Meilenstein mit u.U. weitreichenden Folgen für den Verlauf des Integrationsprozesses. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass sprachlich und/oder kulturell bedingte Barrieren nicht zu Missverständnissen, falschen Hypothesen und einer falschen Weichenstellung zu diesem entscheidenden Zeitpunkt führen. Erfahrungen und Bestrebungen in anderen Kantonen zeigen, dass sprachunabhängige Verfahren der Kompetenzerfassung in begründeten Fällen eine wichtige Ergänzung zu den bestehenden Instrumenten sind und auch für den Kanton Thurgau von Interesse sein könnten.

M Die FI prüft die Schaffung eines neuen Angebots zur Kompetenzerfassung im Rahmen des Kurzassessments. Wenn sie einen Bedarf an sprachunabhängigen Verfahren im Rahmen des Kurzassessments eruiert, übernimmt sie allfällige Abklärungen bei andern Kantonen, definiert unter Einbezug der FlüBe die Anforderungen und klärt mit dem ABB, ob es ein solches Verfahren anbieten wird.

2.2.1.5. Job Coaching

Die fallführenden Stellen (Integrationscoach) sind auch für das Job Coaching zuständig, das bedeutet, dass sie auch mit den Bildungsverantwortlichen, Arbeitgebenden und weiteren Beteiligten (z.B. MentorInnen) zusammen arbeiten, um Bildungs- und Arbeitssituationen bestmöglich mit den Ressourcen der VA, VAFL und FL in Einklang zu bringen. So sind sie auch für deren Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zuständig. Die eine Ausnahme hiervon bildet der IK 3 (vgl. Kap. 3.1.1), von wo aus die Teilnehmenden im Rahmen dieses Kurses dabei unterstützt werden, möglichst selbstständig eine Lehrstelle finden. Die andere Ausnahme bilden die Qualifizierungsangebote (vgl. Kap. 3.2), deren Anbieter teilweise selber in eine anschliessende Stelle vermitteln. Das ist zielführend, da sie die jeweilige Branche gut kennen. Ansonsten ist es für die Integrationscoach wichtig, auf dem letzten Stück des Integrationsweges selber die Stellen zu vermitteln oder die VA/FL bei der Stellensuche zu unterstützen, damit die Integrationscoach die Nähe zur Arbeitswelt halten und mit deren Anforderungen vertraut bleiben.

2.2.1.6. Schnittstellen und Fallübergabe beim Abschluss der Erstintegration

DH - fallführende Stelle: Die für die sprachliche, berufliche und soziale Integration relevanten Erkenntnisse aus dem Besuch des obligatorischen Deutschunterrichts und der freiwilligen Beschäftigung im DH werden der fallführenden Stelle – als Input für das Kurzassessment – in standardisierter Berichtsform zugestellt.

Fallführende Stelle - externer Anbieter: Überträgt die fallführende Stelle operative Fallführungsaufgaben an einen externen Anbieter einer Integrationsmassnahme, dann

- erfolgt die Übertragung in jedem Fall zeitlich befristet;
- sind die Dauer, Zielsetzungen und weitere für das Angebot relevante Rahmenbedingungen schriftlich vereinbart;

- überwacht die fallführende Stelle die Teilnahme der Person und deren Lernfortschritte mittels taggleicher Absenzenbenachrichtigungen sowie in Form und Inhalt vereinbarter Lernberichte;
- führt die fallführende Stelle mindestens einmal pro Semester – bei kürzeren Massnahmen am Ende der Massnahme – mit der Person ein Standort- oder Auswertungsgespräch, nach Möglichkeit vor Ort und unter Einbezug der befristet fallführenden Person, durch.

Fallabschluss und Dossierübergabe: Nach Ablauf der Frist für die Erstintegration oder nach Erreichen der Integrationsziele (→ Kp. 2.2.1.2.a) schliesst die fallführende Stelle das Dossier und stellt dieses, sofern die Person bei der Wohngemeinde angemeldet ist und weiterhin Sozialhilfe bezieht, der dort zuständigen Stelle nach vorgängiger telefonischer Kontaktaufnahme zu. Diese dient der Vereinbarung der zu übergebenden Informationen und schriftlichen/elektronischen Akten.

Auf Wunsch der übernehmenden Stelle findet ein ausführlicheres Übergabegespräch statt. Die während der Erstintegration zuständige fallführende Stelle reaktiviert das Dossier, wenn – nach einem vorzeitigen Fallabschluss innerhalb der siebenjährigen Erstintegration – Bedarf für die Wiederaufnahme der Fallführung angemeldet wird.

Die fallführende Stelle ist für die professionelle Dossierführung und Falldokumentation während der Erstintegration zuständig. Sie gewährleistet die zur Verfügungstellung der benötigten Kennzahlen.

Die Pflicht zur physischen/elektronischen Aktenaufbewahrung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Aufgabenerfüllung der fallführenden Stellen wird durch eine professionelle und zweckdienliche Fallführungs-Applikation unter Wahrung der Datensicherheit und des Datenschutzes unterstützt (FlüBe: Tutoris; FI: eCase). Im Zusammenhang mit der IAS-Umsetzung entstehen erweiterte Bedürfnisse und Anforderungen betr. Auswertung und Dokumentation (Kennzahlen) des Integrationsgeschehens im Kanton:

M Es wird überprüft, ob die Fallführungsapplikationen der FlüBe und FI an neue Erfordernisse im Zusammenhang mit der IAS-Umsetzung gemäss Umsetzungskonzept angepasst werden müssen. Allfällige Anpassungen erfolgen vorbehältlich Budget per 01.01.2020.

2.2.2. Fazit

Die Umsetzung der IAS basiert im Kanton Thurgau auf dem Grundsatz der durchgehenden Fallführung gemäss den Vorgaben des Rundschreibens SEM vom 04.12.2018.

Die konkrete Umsetzung der durchgehenden Fallführung gewährleistet insbesondere

- die zeitnahe und wiederholte Vermittlung von Erstinformationen sowie die Aufnahme der Integrationsaktivitäten unmittelbar nach Ankunft im DH und somit zum frühestmöglichen Zeitpunkt;
- bereits nach sechs Wochen Aufenthalt im Kanton ein erstes Kurzassessment, an dem die erste Fassung des individuellen Integrationsplanes als Basis für die Planung und Steuerung des Integrationsprozesses einerseits und die Triagierung in bedarfsgerechte und zielorientierte Massnahmen anderseits vereinbart werden kann;

- eine klare Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der fallführenden Stelle einerseits und der am Integrationsgeschehen mitwirkenden Akteure anderseits.

Damit die Umsetzung im Sinne des Konzeptes erfolgen kann, sind die folgenden Massnahmen vorgesehen:

2.2.3. Massnahmen

	IAS-Nr:
Kriterien für den Integrationsstand beim Verlassen der Durchgangsheime (DH) Die Kriterien für den Integrationsstand beim Verlassen der DH sind bis Mitte 2019 festgelegt. Die Umsetzung erfolgt zeitnah, spätestens per 01.01.2020. - Meilensteine: Konzept per Mitte 2019; Umsetzung spätestens per 01.01.2020, gemäss Auftrag NATG, Etappe 2 - Zuständigkeit: SOA / Beteiligte: Peregrina-Stiftung, FI	--[45]
Aktivitäten in den DH Ausgehend vom Konzeptentwurf der Peregrina-Stiftung wird ein an die IAS angepasstes und die Beschlüsse zur zweiten Etappe NATG berücksichtigendes Detailkonzept zum obligatorischen Deutschunterricht und zur obligatorischen Erstinformation während des Aufenthaltes im DH erarbeitet und durch die FI genehmigt. Das Konzept gibt u.a. Auskunft zu: Methodik und Didaktik, Inhalt der verschiedenen Kursmodule, Instrumente der Triagierung. Die Pilotierung und abschliessende Evaluation des Konzeptes erfolgt unter Einbezug der Anbieter der Deutsch-Integrationskurse (DIK) und des ABB (Anbieter der kantonalen Integrationskurse) sowie rechtzeitig mit Blick auf die Erarbeitung des KIP 3 (2022-2025). Bis zur Umsetzung des Detailkonzeptes wird gemäss einer noch zu definierenden Zwischenlösung gearbeitet, die sich am bisherigen Vorgehen orientiert. - Meilensteine: Erarbeitung und Genehmigung Detailkonzept im 2019; Umsetzung und erste Evaluation im 2020 - Zuständigkeit: SOA, Peregrina-Stiftung, FI / Beteiligte: Anbieter DIK, ABB	I
Überprüfung und Anpassung Personalressourcen Integrationscoaching Die für das bedarfsgerechte und IAS-konforme Integrationscoaching erforderlichen Personalressourcen werden laufend überprüft und ggf. werden zusätzliche beantragt. - Meilensteine: Laufende Überprüfung und Planung der Personalressourcen; ggf. Beantragung neuer Personalressourcen - Zuständigkeit: FI; Peregrina-Stiftung **/** Beteiligte: --	III

[45] Dies ist eine Massnahme im Rahmen NATG und wird nicht in den IAS-Zielraster aufgenommen.

Sprachunabhängige Kompetenzerfassung im Rahmen des Kurzassessments Die FI prüft die Schaffung eines neuen Angebotes zur sprachunabhängigen Kompetenzerfassung, indem sie den Bedarf im Kanton Thurgau klärt, Abklärungen bei andern Kantonen trifft, die Anforderungen unter Einbezug der FlüBe definiert und mit dem ABB eine allfällige Angebotsführung klärt. - Meilensteine: Überprüfung ab 2019; allfällige Anpassungen ab 01.01.2020 - Zuständigkeit: ABB, FI / Beteiligte: FlüBe	X
Anpassung der IT-Infrastruktur an die Erfordernisse der IAS-Umsetzung Anpassungen der IT-Infrastruktur an die Erfordernisse der IAS-Umsetzung werden überprüft und vorbehältlich Budget per 01.01.2020 realisiert. - Meilensteine: Überprüfung ab 2019; allfällige Anpassungen per 01.01.2020 - Zuständigkeit: FlüBe, FI / Beteiligte: --	III

Tabelle 8: Massnahmen durchgehende Fallführung

2.3. Erstinformation und Integrationsförderbedarf

2.3.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben

Vorgaben:[46] Das Konzept

a. zeigt auf, ob/wie Asylsuchende (im erweiterten Verfahren) und wie die VA/FL im Kanton begrüsst und über die bevorstehende Erstintegration informiert werden.

b. legt dar, wie eine erste Triagierung der Asylsuchenden (im erweiterten Verfahren) und der VA/FL auf der Grundlage einer ersten individuellen Ressourcenabschätzung in geeignete Integrationsmassnahmen stattfindet.

c. zeigt auf, wer für die Erfassung der Kennzahlen gem. Rundschreiben zuständig ist.

Umsetzung

Ergänzend zu den Ausführungen in den Kapitel 2.2.1.3.b. und 2.2.1.4.b. wird hier auf die themenspezifischen «Integrationslektionen» in den DH und die Informationsveranstaltungen der FlüBe hingewiesen.

«Integrationslektionen»: Es handelt sich hierbei um eine Erstinformation im Rahmen des Deutschunterrichtes im DH, die für alle N und VA/FL obligatorisch ist und im Umfang von ein bis zwei Lektionen pro Woche durchgeführt wird. Während diesen Lektionen werden praxisnah und anschaulich, z.B. mithilfe von praktischer Vorführung oder von Bildern, und in einer an das Sprachniveau der Teilnehmenden angepassten Weise Informationen zu Themen vermittelt, die für das Leben und Zusammenleben in der Schweiz von Belang sind. Dabei wird der wichtigste Wortschatz zum jeweiligen Thema gelehrt. Pro Informationsveranstaltung wird den Teilnehmenden zudem ein leicht verständliches und übersichtliches Informationsblatt auf Deutsch sowie in ihrer Herkunftssprache ausgehändigt. Je nach Thema wird eine DH-externe, professionelle Schlüsselperson oder ein DH-interner, nicht-professioneller Übersetzer beizgezogen. Der in den ersten vier Monaten im DH durchgeführte Zyklus beinhaltet in alphabetischer Reihenfolge die folgenden Themen:

- Bettwanzen-Prävention
- Bildungssystem in der Schweiz
- Erste Hilfe
- Familie, Eltern sein, Kinder-Bedürfnisse
- Feuer
- Gender-, Verhaltensregeln, Sozialkompetenz
- Gesundheitswesen, Geschlechtskrankheiten, Familienplanung, Suchtmittel
- Haushalt und Wohnen
- Körperhygiene
- Lebensmittel
- Öffentlicher Verkehr, Verkehrstheorie
- Politisches System und Besonderheiten der Schweiz
- Post, Bank, Arbeit, Lohnabtretung
- Praktische Handhabung Haushaltsgeräte
- Putzen, Umweltgerecht entsorgen
- Sozialhilfe, Rechte & Pflichten in der Schweiz

---

[46] SEM (2018), S. 8.

- Weibliche Genitalbeschneidung (bei Bedarf)

Das DH bestätigt die Teilnahme der fallführenden Stelle. Die Teilnahmebestätigung ist bei der Fallübergabe im Dossier abgelegt.

Themenspezifische Informationsveranstaltungen der FlüBe: Bei Bedarf erfolgt durch die fallführende Stelle eine Anmeldung für Informationsveranstaltungen zu einem der folgenden Themen:

- Geld, Sozialhilfe, Einkommen
- Erziehung von Kleinkindern
- Kinder: Spielen und Ernährung
- Sexualität: Verhütung, finanzielle Konsequenzen einer Schwangerschaft
- Schwierige junge Erwachsene

Diese Veranstaltungen standen bisher nur VAFL und FL offen. Neu sollen sie auch VA und – bei Bedarf – Personen mit Status N zugänglich sein. FlüBe bestätigt die Teilnahme bei der fallführenden Stelle. Die Teilnahmebestätigung ist bei der Fallübergabe im Dossier abgelegt.

Für die professionelle Dossierführung und Falldokumentation sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Kennzahlen ist die fallführende Stelle verantwortlich (→ Kp. 2.2.1.5).

2.3.2. Fazit

Anhand der Ausführungen in Kapitel 2.2 und der Ergänzungen in Kapitel 2.3.1 wird das Vorgehen gemäss den Vorgaben detailliert beschrieben. Ergänzend zu den Massnahmen in Kapitel 2.2.3 ist folgende Massnahme vorgesehen:

2.3.3. Massnahmen

	IAS-Nr:
Themenspezifische Informationsveranstaltungen Bei Bedarf werden N und VA/FL von der fallführenden Stelle an Informationsveranstaltungen der FlüBe angemeldet. Die FlüBe informiert die fallführende Stelle über die Termine der Veranstaltungen und bestätigt dieser die Teilnahme der Zielperson. - Meilensteine: Die Informationsveranstaltungen stehen per 01.05.19 neu auch N und VA offen. - Zuständigkeit: FlüBe / Beteiligte: FI	I

Tabelle 9: Massnahmen Erstinformation und Integrationsförderbedarf

2.4. Sprachförderung

2.4.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben

Vorgaben:[47] Das Konzept zeigt auf,

a. wie die Kurszuweisung erfolgt;

b. wie die bedarfsgerechte Sprachförderung für alle VA/FL ab 16 Jahren gemäss folgender Kategorisierung sichergestellt wird:

   - Personen mit einem Bildungsabschluss
   - Schulgewohnte Personen (mind. sechs Jahre obligatorische Schule)
   - Schulungewohnte Personen (weniger als sechs Jahre, keine Vertrautheit mit schulischen Lerntechniken)
   - Analphabeten (primäre, funktionale);

c. wie ein handlungs- und bedürfnisorientierter Unterricht (gem. «Qualitätskonzept fide – Prinzipien und Standards») sichergestellt wird;

d. wie und wann ein Kursabschluss mit Sprachnachweis bzw. indiv. Beurteilung erfolgt;

e. wer für die Erfassung der Kennzahlen gem. Rundschreiben zuständig ist.

Umsetzung

Zu den vorstehenden Vorgaben wird wie folgt Stellung genommen:

Der Kanton Thurgau verfügt seit 2014 über ein kantonales Rahmenkonzept für Deutsch-Integrationskurse (DIK)[48], das im Rahmen des KIP 2014-2017 erfolgreich implementiert wurde. Im KIP 2018-2021 wird der eingeschlagene Weg fortgesetzt. Zu den einzelnen IAS-Vorgaben werden die folgenden Erläuterungen abgegeben:

a. Die Anmeldung bei einem DIK-Anbieter erfolgt durch die fallführende Stelle. Dieser führt als spezialisierte Fachstelle eine Sprachstanderhebung durch und gibt auf dieser Grundlage eine Empfehlung für den Kursbesuch ab. Die fallführende Stelle weist der Person gemäss der Empfehlung ein geeignetes Angebot zu. Von dieser Praxis ausgenommen sind:

   - N und VA/FL mit einem Bildungsabschluss und solche, die Kurse auf Niveau B2 GER und höher besuchen sollen. Sie werden von den fallführenden Stellen i.d.R. einem regulären Anbieter zugewiesen.

   - N und VA/FL, die sich auf Angebote der Nahtstelle I vorbereiten. Sie werden den kantonalen Integrationskursen (IK) (→ Kp. 3.1.) zugewiesen, wo sie neben Deutschunterricht auch andere Fächer besuchen.

b. Im Rahmen des KIP 2018-2021, Massnahme Nr. 12, wird bereits ein qualitativ bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an spezifischer Sprachförderung angeboten. Dieses besteht aus Deutschkursen mit zwischen 2 bis12 Wochenlektionen bis

---

[47] SEM (2018), S. 8.

[48] MIA/FI (2014).

Niveau B1 GER, das nach den in der vorstehenden Vorgabe b genannten Zielgruppen unterscheidet.

Die FI überwacht und koordiniert die konzeptkonforme Umsetzung der einzelnen Kursangebote und strebt in der laufenden KIP-Periode an, dass 100 % der DIK-Anbieter die Mindestanforderungen gemäss Rahmenkonzept erfüllen.

c. Das kantonale Rahmenkonzept gewährleistet, dass der Unterricht handlungs- und bedürfnisorientiert gemäss Qualitätskonzept fide erteilt wird.

d. In jedem Kurs erfolgen Rückmeldungen an die zuweisende Stelle während des Kurses. Jeder Kurs wird mit einem individuellen Lernbericht abgeschlossen. Die Niveaus ab A2 GER werden mit einem standardisierten Sprachtest abgeschlossen.

e. Für die professionelle Dossierführung und Falldokumentation sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Kennzahlen ist die fallführende Stelle verantwortlich. (→ Kp. 2.2.1.5).

Zur Anwendung und Vertiefung der Sprachkenntnisse weisen die fallführenden Stellen alle VA/FL den Konversationsangeboten gemäss KIP 2018-2021, Massnahme-Nr. 12, den Angeboten der sozialen Integration der IAS-Massnahme-Nr. XVI sowie den Angeboten der jeweiligen Wohngemeinden zu.

2.4.2. Fazit

Die Sprachförderung im Rahmen des KIP 2018-2021 erfolgt bereits gemäss den Vorgaben für die IAS-Umsetzung. Der eingeschlagene Weg wird konsequent fortgesetzt.

2.4.3. Massnahmen

Es sind keine weitergehenden Massnahmen vorgesehen oder notwendig.

3 Zielgruppenspezifische Konzeptinhalte

In Kapitel 2.2.1.3 und 2.2.1.4 wurde aufgezeigt, wie die Instrumente der durchgehenden Fallführung und der Erstintegration gemäss IAS bis zum Kurzassessment mit erstem Triageentscheid eingesetzt werden.

3.1. Zielgruppe 1: VA/FL mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II resp. Tertiärstufe

Im nächsten Kapitel wird für die Zielgruppe 1 u.a. aufgezeigt, welches die anschliessende Handhabung ist.

3.1.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben

Vorgaben:[49] Das Konzept zeigt auf,

a. welche Anforderungen die kantonalen Regelstrukturen der Sekundarstufe II für die Aufnahme von VA/FL in ihre Angebote festgelegt haben;

b. welche Massnahmen ergriffen werden, um Jugendliche und junge Erwachsene VA/FL auf diese Angebote vorzubereiten;

c. wie die durchgehende Fallführung bei dieser ZG gewährleistet ist, auch dann, wenn die Zuständigkeiten wechseln;

d. wie das Vorgehen bei Personen mit Potenzial für einen Tertiärabschluss oder für einen Berufsabschluss für Erwachsene aussieht;

e. wer für die Erfassung der Kennzahlen gem. Rundschreiben zuständig ist.

Umsetzung

Bei den IK handelt es sich um ein per Schuljahr 2017/18 eingeführtes Modell mit drei aufeinander abgestimmten und insgesamt auf den Übertritt in eine berufliche Grundbildung EBA/EFZ ausgerichteten Kursen 1b, 2 und 3.[50] Die zwischen 17- und 24-Jährigen treten i.d.R. in den IK 1b ein. Die IK 1b, 2 und 3 bauen aufeinander auf. Bei Bedarf können der IK 1b und 2 wiederholt, bei entsprechender Leistung übersprungen werden. Je nach Lernfähigkeiten und Lerntempo dauert es maximal fünf Jahre, bis eine Person in eine berufliche Grundbildung übertritt.

Bei den IK 1b und 2 handelt es sich um vollschulische Angebote[51], welche durch kantonale Berufsfachschulen geführt werden. Der IK 3 ist dual aufgebaut und in formaler Hinsicht eine über das AVIG finanzierte Arbeitsmarktliche Massnahme (Motivationssemester), die durch die Stiftung Zukunft Thurgau geführt wird. Die i.d.R. viertägigen internen und externen Arbeitseinsätze haben im Wesentlichen dieselbe Funktion, wie

---

[49] SEM (2018), S. 8 f.

[50] Das Modell umfasst zusätzlich den IK 1a, der 12- bis 16-jährigen fremdsprachigen Jugendlichen offensteht, die sich auf den Eintritt in eine Regelklasse der Sekundarstufe I vorbereiten. Er ist somit für die Fragestellungen im Zusammenhang mit der Zielgruppe 1 nicht von Belang.

[51] Vier Tage Schule, ab Sprachniveau A1 GER ein Tag Praktikum (fakultativ).

die gemäss IAS geforderten «Praxisassessments». Die Fächerpaletten und die -dotationen sind in den einzelnen Kursen unterschiedlich gestaltet und explizit auf den Bedarf der Zielgruppen abgestimmt. Die arbeitsmarktliche Ausrichtung des Curriculums wird von Niveau zu Niveau spezifischer. Je nach Situation und Bedarf der einzelnen Lernenden können diese Dotationen individuell angepasst werden, so dass massgeschneiderte Lern- und Förderwege beschritten werden.

	Integrationskurs 1a	Integrationskurs 1b	Integrationskurs 2	Integrationskurs 3
Beschreibung Angebot	Deutschunterricht zur Vorbereitung auf Regelklasse Sek I 0 - A2 [Sprachniveau gemäss Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen]	Deutschunterricht und Alltagsbewältigung 0 - A2	Deutsch und Allgemeinbildung: Niveau und Fachbereiche analog Sek I A2 - B1	Allgemeinbildung und Vorbereitung auf eine Berufsausbildung / Mittelschule B1 - B2
Alter, erwartete Anzahl	12-16-Jährige 70 Personen	17-24-Jährige 80 Personen	17-24-Jährige 70 Personen	17-24-Jährige 50 Personen
Dauer	Max. 1 Jahr, 5 Tage/Woche	Max. 2 Jahre, 8 Halbtage/Woche	Max. 1 Jahr, 8 Halbtage/Woche	Max. 1 Jahr, 1 Tag Unterricht, 4 Tage Praxis/Woche
Standorte	Max. 6 Standorte	1-3 Standorte	1-3 Standorte	1-3 Standorte
Anschlusslösung	Regelklasse Sek I am Wohnort	1. Arbeitsmarkt, Integrationskurs 2 oder 3, Mittelschule	1. Arbeitsmarkt, Integrationskurs 3, Mittelschule	1. Arbeitsmarkt

Tabelle 10: Kantonale Integrationskurse (IK)

Das IK-System ist modular aufgebaut und konsequent durchlässig. Das heisst, dass Lernende, die im System sind, gegenüber Neueintretenden bevorzugt werden und somit eine Garantie für die Wiederholung des IK 1b oder für den Besuch des nächstfolgenden IK 2 oder IK 3 haben. Dadurch ist eine maximale Kontinuität des Integrationsprozesses gewährleistet, was im Vergleich zu den Modellen der meisten anderen Kantone ein bemerkenswertes Qualitätsmerkmal ist.

Durch den Aufbau dieses Angebotes im Rahmen der KIP konnte eine beträchtliche Lücke im Angebot für spätzugezogene Jugendliche und junge Erwachsene geschlossen werden (vgl. auch KIP II, Nr. 14). Während der IK 3 vollumfänglich durch Gelder der Regelstrukturen finanziert wird, werden die IK 1b und 2 jährlich mit Fr. 400'000 durch eine Anschubfinanzierung aus den KIP-Mitteln und mit Fr. 400'000 durch Gelder des ABB finanziert. Die verbleibenden Teilnehmerkosten von Fr. 3'500 werden bei Asylpersonen für den IK 1b mit der IP bezahlt. Die Kosten des IK 2 dagegen werden mit Stipendien des Amtes für Mittel- und Hochschulen (AMH) abgegolten. Muss der IK 2 wiederholt werden, gibt es keine Stipendien mehr, sondern dieses zweite Jahr geht auch zulasten der IP. Der IK 3 ist für die Teilnehmenden kostenlos, da er im Rahmen des Motivationssemesters finanziert ist. Die Co-Finanzierung mit dem ABB ist nur bis Ende 2021 (KIP-Anschubfinanzierung 2018-2021) gewährleistet. Der Kanton Thurgau sucht deshalb bis Ende 2020 eine Lösung, um die Finanzierung dieses bedarfsgerechten und erfolgreichen Angebotes zu sichern.

Zu den vorstehenden Vorgaben wird wie folgt Stellung genommen:

a. Wie in den vorangehenden Kapiteln erläutert, weisen die FlüBe und FI als fallführende Stellen Personen, die im Kurzassessment der Zielgruppe 1 zugeordnet werden, konsequent einem IK zu. Dadurch, dass sich FlüBe und FI am Übergang I lediglich mit einem Partner abstimmen müssen und weil der Zugang zum Angebot niederschwellig ist (A0 GER), ist der Koordinationsaufwand vernachlässigbar.

   Hinzu kommt, dass die Triage und Zuweisung in den geeigneten IK durch die bei den IK angesiedelte «Aufnahmestelle Integrationskurse» erfolgt und die Aufnahmemodalitäten unkompliziert geregelt sind. Als einziges Kriterium für den Ersteintritt bestehen die aus der vorstehenden Tabelle ersichtlichen sprachlichen Fähigkeiten. Sie dienen bei der Aufnahme als Hauptkriterium für die Zuweisung in eines der drei Kursniveaus.

   Für den Übertritt von einem IK in den anderen wird nebst dem Sprachtest auch ein Test in Mathematik und ein Bildungsbericht aus dem bisherigen Integrationskurs herangezogen. Dieser berücksichtigt neben den fachlichen Leistungen auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

   Eine Vorbereitung auf die Aufnahme in das IK-System ist aus den erwähnten Gründen kein Erfordernis. Das Angebot ist eine «Co-Produktion» der *spezifischen* Integrationsförderung und der Regelstruktur Berufsbildung und exklusiv für die Zielgruppe konzipiert.

   Für die Aufnahme in die *regulären* Angebote der Nahtstelle I (EBA/EFZ und Sekundarstufe II) gibt es für VA/FL keine Sonderregelung. Für sie gelten die gleichen Aufnahmebedingungen wie für alle anderen Personen auch.

b. Die durchgehende Fallführung liegt während der gesamten Dauer des Schulbesuchs bei der fallführenden Stelle. Erweist sich eine Abklärung bei der Berufs- und Laufbahnberatung als notwendig oder sinnvoll, dann erfolgt diese auf Zuweisung der Aufnahmestelle IK. Geht es um Fragen zu einem Niveauwechsel beim gleichen Anbieter, dann erfolgt die Zuweisung durch die zuständige Berufsfachschule.

   Die Klassenlehrperson des IK 1b oder 2 sowie der Coach im IK 3 nehmen keine fallführenden Aufgaben i.e.S. wahr – auch nicht im Sinne der übertragenen und zeitlich befristeten Fallführung. Die fallführende Stelle entscheidet allein, ob sie aufgrund der Entwicklung des Integrationsverlaufs und der Empfehlung der Berufsfachschule betr. Übertritt in einen andern IK die entsprechende Anmeldung vornehmen will oder nicht.

   Die fallführende Stelle führt mit der lernenden Person und der zuständigen Klassenlehrkraft resp. dem Coach IK 3 pro Semester standardmässig ein Standortgespräch vor Ort durch. Dadurch kennen sich alle Beteiligten persönlich, der Kontakt und fachliche Austausch sind direkt und unkompliziert.

c. Personen mit Potenzial für einen Tertiärabschluss oder Berufsabschluss für Erwachsene werden bei der Fachstelle MosaiQ und für einen Deutschkurs bis Niveau C1 angemeldet (→ Kp. 2.2.1.4.d.). Die zuweisende Stelle erhält von MosaiQ einen individuellen Laufbahnplan mit Empfehlungen und konkreten Handlungsschritten, welche zusammen mit der betreffenden Person angegangen werden.

d. Für die professionelle Falldokumentation sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Kennzahlen ist die fallführende Stelle verantwortlich (→ Kp. 2.2.1.5).

Im Rahmen des KIP II werden 150 Plätze in den Integrationskursen (IK) subventioniert (vgl. KIP II-Nr. 14). Im Schuljahr 2017/2018 waren die Plätze ausgebucht. Im Schuljahr

2018/2019 sank die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer um rund 20 %. Mit einem baldigen Anstieg der Teilnehmerzahlen wird nicht gerechnet. Wegen diesen neuen Platzverhältnissen und im Hinblick auf die aufgestockten Mittel im Rahmen der IAS hat die Steuerungskommission im März 2019 beschlossen, die Alterslimite für die Integrationskurse (IK) von 24 auf 34 Jahre per Schuljahr 2019/2020 zu erhöhen.

M Per Schuljahr 2019/2020 werden jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene, die das Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe haben, neu bis zum Alter von 34 Jahren (bisher 24) an die kantonalen Integrationskurse (IK) zugelassen.

Wer eine berufliche Grundbildung EBA oder EFZ absolviert, ist häufig – ergänzend zum Stützkursangebot oder zur fachlich individuellen Begleitung (fiB) der Berufsfachschule – auf zusätzliche Unterstützung im Lerngeschehen angewiesen. Das KOI in Romanshorn bietet zusammen mit erfahrenen Persönlichkeiten (Mentorinnen und Mentoren) hierzu seit August 2018 eine Aufgabenhilfe in Form eines Projektes an, das erfolgversprechend ist.

M Das Projekt «Mentoring Aufgabenhilfe Berufsbildung» in Romanshorn wird ausgewertet. Falls die positiven Aspekte überwiegen, soll zur besseren Flächendeckung im Kanton Thurgau ein zweites institutionalisiertes Mentoring initiiert werden, voraussichtlich am GBW in Weinfelden.

3.1.2. Fazit

Dank dem bedarfsgerechten und erfolgreichen kantonalen Integrationskurs als Vorbereitungsangebot auf den Übergang I oder – falls sich dieser Weg im Einzelfall als zielführend erweisen sollte – als Qualifizierung für den Direkteinstieg in den Arbeitsmarkt präsentiert sich die Situation in diesem Bereich übersichtlich und praktisch problemfrei. Allerdings gilt es, die Finanzierung dieses Angebots per Ende der laufenden KIP-Programmperiode zu sichern. Das Vorgehen hierfür ist bestimmt und der Entscheid des Regierungsrates ist per Ende 2020 terminiert.

Zur punktuellen Verbesserung der Situation für Personen der Zielgruppe 1 ist die folgende Massnahme vorgesehen:

3.1.3. Massnahmen

	IAS-Nr.
Erhöhung der Alterslimite für die Zulassung an die kantonalen Integrationskurse Per Schuljahr 2019/2020 werden Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene, die das Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe haben, neu bis zum Alter von 34 Jahren (bisher 24) an die kantonalen Integrationskurse (IK) zugelassen. - Meilensteine: Erhöhung der Alterslimite per August 2019 - Zuständigkeit: ABB / Beteiligte: Berufsfachschulen, FI, DH, FlüBe, SD Gemeinden	KIP-Nr. 14[52]
Projekt «**Mentoring Aufgabenhilfe Berufsbildung**» Das bestehende Projekt in Romanshorn wird ausgewertet. Zur besseren Flächendeckung im Kanton Thurgau soll eine zweites institutionalisiertes Mentoring umgesetzt werden. - Meilensteine: Auswertung Projekt Romanshorn bis Mai 2019; Lancierung eines zweiten Mentorings per Schuljahr 2019/2020 - Zuständigkeit: FI, KOI Romanshorn / Beteiligte: FlüBe	XII

Tabelle 11: Massnahmen Zielgruppe 1

3.2. Zielgruppe 2: VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial

In Kapitel 2.2.1.3 und 2.2.1.4 wurde aufgezeigt, wie die Instrumente der durchgehenden Fallführung und der Erstintegration gemäss IAS bis zum Kurzassessment eingesetzt werden. Nachfolgend wird für die Zielgruppe 2 u.a. aufgezeigt, wie dies nach dem ersten Triageentscheid gehandhabt wird.

3.2.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben

Vorgaben:[53] Das Konzept zeigt auf,

a. dass der Kanton über ein differenziertes Förderangebot zur Stärkung der Qualifizierung und wirtschaftlichen Eigenständigkeit von VA/FL verfügt;

b. welche Massnahmen ergriffen werden, um bei Bedarf Potenzialabklärungen zu machen für eine individuelle Zuweisung an geeignete Förderangebote (Kompetenzerfassung, Praxisassessment);

c. wie die Meldepflicht von arbeitsmarktfähigen VA/FL gem. Art. 10a VIntA koordiniert und mit dem RAV geregelt wird;

d. wer für die Erfassung der Kennzahlen gem. Rundschreiben zuständig ist.

Umsetzung

---

[52] Die Integrationskurse (IK) sind eine Massnahme im Rahmen des KIP II.

[53] SEM (2018), S. 9.

Zu den vorstehenden Vorgaben wird wie folgt Stellung genommen:

a. Im Kanton Thurgau besteht bereits eine breite Palette an Angeboten für die Arbeitsmarktintegration unterschiedlichster Zielgruppen. Diese Angebote sind – neben anderen – in einer «Orientierungshilfe»[54] enthalten, die durch die FI zuhanden der Gemeinden erstellt wurde und periodisch aktualisiert wird. Die im Katalog enthaltenen Angebote sind für VA/FL zugänglich.

   Die Angebotspalette ist schwergewichtig auf den Bedarf von Personen ausgerichtet, die der Zielgruppe 2 angehören und die einen Qualifizierungsbedarf haben.

   Sie enthält jedoch auch Angebote für Personen, die gemäss IAS der Zielgruppe 3 angehören und eher Angebote mit Beschäftigungscharakter benötigen, etwa die Angebote der Sozialfirma fiwo, der Stiftung Wetterbaum oder der Dock-Gruppe (Sozialfirma Arbon).

   Exkurs: Die Entscheidung, ob eine Person der Zielgruppe 2 oder 3 zugeordnet wird, kann und soll im frühzeitig angesetzten Kurzassessment nur provisorisch gefällt werden. Wie erläutert (→ Kp. 2.2.1.4), stützt sich dieser Triageentscheid auf die in den ersten Wochen seit Einreise im DH beobachteten und anlässlich des Kurzassessments – ergänzt allenfalls durch eine Kompetenzerfassung (→ Kp. 2.2.1.4.d. und Fussnote 42) – detailliert überprüften Sachverhalte. Eine wesentliche Funktion der periodischen Standortbestimmungen (→ Kp. 2.2.1.3.b.) ist es deshalb, diesen ersten Triageentscheid periodisch zu überprüfen und die getroffene Weichenstellung (Arbeitsmarktintegration vs. Soziale Integration) allenfalls zu korrigieren.

   Personen der Zielgruppe 3 werden deshalb während der Erstintegration nicht definitiv in reinen Beschäftigungsangeboten «parkiert». Es können sich im Verlaufe solcher Einsätze Fortschritte zeigen, die nicht prognostiziert werden können, die es jedoch unbedingt zu erkennen und die es bei der Planung des weiteren Verlaufs des Integrationsprozesses zu berücksichtigen gilt.

   Für Personen der Zielgruppe 2 gibt es die in der «Orientierungshilfe» aufgeführten Angebote mit explizit qualifizierendem Auftrag, z.B.

   - ORS Integration: Gastro-abc
   - Kompass Arbeitsintegration: Reinigung
   - SRK: Pflegehelfer/Pflegehelferin
   - Stiftung Zukunft Thurgau: sana-job, facility-job, office-job, kaufmännische Praxisfirma
   - Swiss Logistics Academy AG: Grundkurs Lagerlogistik für Flüchtlinge

   Diese Qualifizierungsangebote bieten hinsichtlich der Berufs- und Branchenorientierung noch zu wenige Optionen und sollen deshalb erweitert werden.

   M Die FI ergänzt den Katalog um die REPAS-Qualifizierungsangebote des Kantons SG, so dass neben der FI auch die FlüBe und die Gemeinden vom erweiterten Angebot profitieren können.

   M Die FI prüft eine analoge Kooperation mit dem Kanton SH und nimmt allenfalls auch dessen Angebote in den Katalog auf.

---

[54] MIA/FI (laufende Aktualisierung).

Neben diesen Kollektivmassnahmen werden Personen der Zielgruppe 2 bei ihrer Arbeitsmarktintegration auch mit individuellen Massnahmen unterstützt. Hierzu zählt der bisherige sog. "Einsatzvertrag mit vermindertem Lohn".

Praktika: Bei den Einsätzen mit reduziertem Lohn handelt es sich um Praktika von drei Monaten Dauer, die von der fallführenden Stelle begleitet werden. Die Lohnreduktion muss dabei in Branchen mit GAV und NAV von der zuständigen Kommission genehmigt werden. Da Stellenantritte von VA/FL seit dem 01.01.2019 lediglich noch meldepflichtig sind, erfolgt bei Branchen ohne GAV und NAV keine Prüfung des Arbeitsvertrages durch das AWA mehr. Die Praktika können jeweils um drei Monate bis zu insgesamt maximal einem Jahr verlängert werden. Der Betrieb entschädigt die Person mit einer anfänglich definierten monatlichen Abgeltung, die bei einer Verlängerung jeweils erhöht wird. Mit dem Betrieb werden, begleitet durch die fallführende Stelle, im Einsatzvertrag die folgenden Leistungen schriftlich vereinbart:

- Überblick über die gängigsten Arbeiten vermitteln
- Sicherheitsvorschriften vermitteln
- Arbeitslabläufe erklären
- Grenzen erkennen
- Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit und Ausdauer fördern
- Potenzial der Person beurteilen

Die Akquisition entsprechender Stellen ist anspruchsvoll und aufwändig. Für die fallführenden Stellen wäre es deshalb sehr wichtig, Zugriff auf die Stellenausschreibungen auf der Informations- und Vermittlungsplattform «Job Raum» zu haben. Dieser aber ist vorderhand den RAV und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vorbehalten.

M Die fallführenden Stellen FI und FlüBe erhalten den Zugriff auf die Informations- und Vermittlungsplattform «Job Raum».

Praktika haben den Mangel, dass sie über das «learning by doing» hinaus nicht explizit auf den Erwerb von konkreten sowie berufs- und anstellungsrelevanten Qualifikationen ausgerichtet sind und seit der Einführung der Stellenantrittsmeldepflicht per 01.01.2019 nicht mehr geprüft werden können. Die FI plant deshalb die Initiierung und Einführung eines Teillohn-Modells, das sich an dem im Kanton GR erfolgreich pilotierten und auf einer Dauer von 1.5 Jahren beruhenden «Stufenmodell Teillohn»[55] orientiert.

Das Strategiegremium KIP hat die FI mit der Realisierung des Vorhabens beauftragt.

M Die FI initiiert zusammen mit dem AWA und der Tripartiten Konferenz das Stufenmodell Teillohn mit einer Dauer von 1.5 Jahren (analog Kanton GR) und führt dieses im Jahr 2020 ein.

b. Zu den Kompetenzerfassungen als Variante der Potenzialabklärung haben wir uns vorstehend bereits geäussert (→ Kp. 2.2.1.4.d.; Fussnote 44; Kp. 3.2.1.a.). Nachfolgend wird auf die Durchführung von Praxisassessments eingegangen (→ Kp. 2.2.1.3.b.; 2.2.1.4.d.; 3.1.1):

[55] Übersicht: FI Graubünden (2018); Evaluation: Hochschule Luzern (2018).

Ein Praxisassessment kann aufgrund des Kurzassessments oder einer Standortbestimmung als sinnvoll erkannt werden und wird aufgrund eines Abklärungsbedarfs ergriffen. Hierbei geht es um Fragen, für deren Beantwortung eine Person in einer konkreten Arbeitssituation beobachtet wird: Fragen zur Neigung (Interesse, Motivation) und zur Eignung (Fähigkeiten) einer Person für bestimmte Tätigkeiten, Berufe oder bestimmte Laufbahnwege. Praxisassessments werden durch die fallführenden Stellen veranlasst, wobei zwei unterschiedliche Modelle bedarfsgerecht eingesetzt werden:

- Praktische berufliche Fähigkeitsabklärung (PbF) im 1. Arbeitsmarkt: Es handelt sich hierbei um je zweiwöchige Fähigkeitsabklärungen in zwei verschiedenen Berufsfeldern, die aufgrund der individuellen Voraussetzungen und Neigungen der betroffenen Person bestimmt werden. Die PbF werden im Auftrag der fallführenden Stelle durch die ORS begleitet und zuhanden der fallführenden Stelle ausgewertet.
- Praxisassessment im 1. Arbeitsmarkt: Es handelt sich hierbei um zweiwöchige Berufserkundigungen oder um drei- bis zwölfmonatige Einsätze im Rahmen der beschriebenen Praktika mit reduziertem Lohn. Diese Praxisassessments werden durch die fallführende Stelle initiiert, begleitet und ausgewertet.

Die Ergebnisse aus den beiden Modellen dienen der Entscheidung für eine allfällige Anpassung des individuellen Integrationsplans und/oder der Bestimmung geeigneter Massnahmen.

Für die Klärung aller Fragen im Zusammenhang mit dem angestrebten Arbeitsmarktzugang und für deren Bearbeitung mit der betroffenen Person, den qualifizierenden und/oder abklärenden externen Angeboten sowie insbesondere mit den (potenziellen) Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind die in den fallführenden Stellen tätigen Integrationscoachs zuständig. Neben den fallführenden Aufgaben unterstützen sie VA/FL, indem sie

- diese beim Erstellen des Bewerbungsdossiers unterstützen;
- ihnen passende Arbeitgeber vermitteln;
- diese bei Bedarf zum Vorstellungsgespräch begleiten;
- von ihnen ab einer bestimmten Integrationsstufe eigene Bewerbungsbemühungen und den entsprechenden Nachweis verlangen;
- Ansprechperson sind für Betriebe, Schulen und Mentoren;
- jeden Arbeitseinsatz mit dem Arbeitgeber und der Zielperson auswerten und in der Datenbank entsprechend dokumentieren.

c. Die Meldepflicht stellensuchender VA/FL ist im Kanton Thurgau seit dem 01.07.2018 wie folgt geregelt:[56]

Ablauf: Die Anmeldung erfolgt telefonisch oder persönlich beim zuständigen RAV. Beim Anmeldetermin im RAV bringen die stellensuchenden VA/FL das Zuweisungsformular, die vor der Anmeldung getätigten Arbeitsbemühungen und einen Lebenslauf mit Qualifikationsnachweisen mit. Die stellensuchende Person erhält einen Termin bei einer RAV-Beratungsperson. Bei Bedarf werden Informationen

[56] AWA (2018).

zwischen der zuweisenden Stelle und dem RAV ausgetauscht. Der Berater oder die Beraterin prüft die Arbeitsbemühungen und unterstützt die Stellensuchenden bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Findet ein Stellenantritt oder Stellenaustritt statt, muss dies die fallführende Stelle oder der Arbeitgeber gemäss dem Ausländerrecht dem MIA melden.[57]

Arbeitsbemühungen und arbeitsmarktliche Massnahmen: Die zuweisende Stelle sorgt dafür, dass die arbeitsmarktfähigen VA/FL sich schon vor der Anmeldung beim RAV um eine Anstellung bemühen. Die Arbeitsbemühungen sind auf dem regulären Formular nachzuweisen. Dieses findet sich unter www.arbeit.swiss. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit können die VA/FL auch einem Kurs zugewiesen werden. Vor einer Kursbewilligung werden Suchbemühungen von drei Monaten erwartet. Die Bemühungen müssen auch während einer arbeitsmarktlichen Massnahme getätigt werden. Es ist zu beachten, dass VA/FL nur arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 59d AVIG besuchen dürfen. Weitergehende Kurse sind nicht möglich. Bei Bedarf wird das Gesuchsformular für arbeitsmarktliche Massnahmen den Zielpersonen abgegeben und erklärt.

Voraussetzungen Arbeitsmarktfähigkeit: Damit eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt oder die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme Aussicht auf Erfolg hat, muss eine stellensuchende Person arbeitsmarktfähig sein und folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die stellensuchende Person

- verfügt über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung mit einem gültigen Ausländerausweis und darf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;
- verfügt nachweislich über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 GER;
- kennt und respektiert die Gepflogenheiten im Schweizer Arbeitsmarkt (Lernbereitschaft, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Stetigkeit etc.);
- ist körperlich und geistig belastbar und leistungsfähig;
- muss sich selbständig intensiv um eine Arbeitsstelle bemühen und monatlich einen Nachweis erbringen;
- muss über 24 Jahre alt sein oder bereits über eine Grundausbildung verfügen. Für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 17 bis 24 Jahren ohne Grundausbildung gelten spezielle Bestimmungen.

d. Für die professionelle Dossierführung und Falldokumentation sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Kennzahlen ist die fallführende Stelle verantwortlich (→ Kp. 2.2.1.5).

3.2.2. Fazit

Die bereits 2016 realisierte Zusammenführung der fallführenden Aufgaben in der «Koordinationsstelle…» der FI resp. der «Abteilung Arbeitsintegration» der FlüBe erweist sich, insbesondere für die mit der Zielgruppe 2 im Zusammenhang stehenden und sehr aufwändigen Aufgaben, als Erfolgsfaktor. Der eingeschlagene Weg erfüllt die Vorgaben gemäss IAS.

---

[57] Vgl. https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige_asylbereich.htm (29.03.2019).

Um die Situation für Personen der Zielgruppe 2 weiter zu verbessern, sind die folgenden Massnahmen vorgesehen:

3.2.3. Massnahmen

	IAS-Nr.
Qualifizierungsangebote des Kantons SG: Aufnahme in Angebotskatalog Die FI ergänzt den Katalog um die REPAS-Qualifizierungsangebote des Kantons SG, so dass neben der FI auch die FlüBe und die Gemeinden vom erweiterten Angebot profitieren können. - Meilenstein: Der Katalog ist bis September 2019 ergänzt. - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: FlüBe, SD Gemeinden	XIII
Qualifizierungsangebote des Kantons SH: Prüfung Kooperation Die FI prüft eine analoge Kooperation mit dem Kanton SH und nimmt allenfalls auch dessen Angebote in den Katalog auf. - Meilenstein: Der Katalog ist bis September 2019 allenfalls ergänzt - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: FlüBe, SD Gemeinden	XIII
Einführung Stufenmodell Teillohn Die FI initiiert zusammen mit dem AWA und der Tripartiten Konferenz das Teillohn-Modell mit einer Dauer von 1.5 Jahren (analog Kanton GR). - Meilensteine: Besprechung mit AWA bis September 2019; Zusammenarbeit mit Tripartiter Konferenz bis Ende 2019 geklärt; Start Teillohnmodell per 2020 - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: AWA, Tripartite Konferenz, SD Gemeinden	XIV
Ermöglichung Zugriff «Job Raum» Die fallführenden Stellen FI und FlüBe erhalten den Zugriff auf die Informations- und Vermittlungsplattform «Job Raum». - Meilenstein: Der Zugriff wird ab 1. Juli 2019 gewährt. - Zuständigkeit: MIA, AWA / Beteiligte: FI, FlüBe	XIV

Tabelle 12: Massnahmen Zielgruppe 2

3.3. Zielgruppe 3: VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration

3.3.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben

Vorgaben:[58] Das Konzept zeigt auf,

a. wie der Kanton die VA/FL unterstützt, am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, teilzunehmen und sich im Rahmen der jeweiligen individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen zu engagieren;

[58] SEM (2018), S. 9.

b. welche Akteure für die Schaffung eines solchen Förderangebots eingebunden werden;

c. wer für die Erfassung der Kennzahlen gem. Rundschreiben zuständig ist.

Umsetzung

Der Kanton Thurgau initiiert in diesem Bereich selber keine Aktivitäten, das ist Sache der Gemeinden. Er hat aber in den letzten Jahren mit finanziellen Beiträgen Angebote unterstützt, die in erster Linie Begegnungsmöglichkeiten zwischen Einheimischen und Migrantinnen und Migranten schaffen. Solche Orte und Möglichkeiten können Vereine, das Quartier, die Wohngemeinde oder der Fussballplatz sein. Die im Rahmen der KIP unterstützten Projekte haben dazu geführt, dass heute mehr Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten zwischen Einheimischen und Migrantinnen und Migranten bestehen.

Der Überblick über die Angebotslandschaft hat mit der steigenden Zahl von Initiativen und Projekten jedoch nicht Schritt halten können. Die FI erstellt deshalb gegenwärtig eine entsprechende Liste für den internen Gebrauch, damit Rat- und Kontaktsuchende auf konkrete Orte und Möglichkeiten zur Teilhabe am Zusammenleben, auch und gerade mit der ansässigen Bevölkerung aufmerksam gemacht werden können.

Neben der bewährten, grundlegenden Strategie in diesem Bereich und dem Versuch, die nicht einfach überschaubare Angebotslandschaft zu «kartographieren» und Anbietende zu ermuntern, ihre Aktivitäten und Begegnungsangebote zu bewerben, will die FI im Rahmen der IAS noch einen anderen Weg beschreiten, den die FlüBe im Rahmen der Sozialhilfe für VAFL und FL bereits geht:

In den vorstehend beschriebenen Kurzassessments (→ Kp. 2.2.1.4.d.) und den periodischen Standortgesprächen (→ Kp. 2.2.1.2.b.) befragt die FI fortan auch VA systematisch zu ihrer sozialen Integration, bedient sie mit entsprechenden Informationsmaterialien zu Angeboten und unterstützt sie beim Zugang zu diesen. Dabei sollen reguläre gegenüber spezifischen Angeboten bevorzugt werden, weil letztere weniger integrativ wirken. Zu solchen Regelangeboten zählen:

- Vereine und Freizeitangebote (Sport, Chor, Musikschule, Tanzen, Jungschar, Pfadfinder, Ferienpass, Kulturlegi, Samariterverein, Feuerwehr u.a.m.)
- freiwillige Helfer und Kontaktpersonen (z.B. der Freiwilligenorganisationen Benevol und Agathu)
- Gratisunterricht (Integra, solinet, etc.) und Kaffeetreffs
- Interkulturelle Angebote
- Für Frauen: femmesTISCHE (Perspektive Thurgau)
- Bei Kindern z.B. Vermittlung an das Programm der Caritas „mit mir“

M Damit dies gelingt, sollen Kurzassessment- und Standortgespräche mit Fragen ergänzt werden wie: Welche sozialen Kontakte hat die Person? Mit Landsfrauen/-männern? Mit Schweizer/innen? Mit Personen in der Gemeinde? Fühlt sie sich in der Gemeinde willkommen? Besucht sie bereits einen Verein? Welche Freizeitaktivitäten mag die Person? Fühlt sich die Person einsam? Langweilt sie sich und würde gerne mehr in der Freizeit unternehmen?

Neben der allfälligen Vermittlung eines passenden Angebotes sollen die Antworten leitgebend für den Bereich «soziale Integration» des individuellen Integrationsplanes sein. Dieser Teil des Integrationsplanes soll durch die fallführende Stelle den Sozialen

Diensten der Gemeinde übergeben werden, damit die Thematik vor Ort angegangen werden kann.

M Ergänzend soll das Thema an den jährlichen Informationsveranstaltungen mit den Asylbetreuerinnen und -betreuern der Gemeinden diskutiert werden (→ Kp. 2.1.3, Massnahme IAS-Nr. IX).

Das SRK führt in anderen Kantonen Projekte, in denen junge Erwachsene mit jugendlichen VA/FL gemeinsam die Freizeit gestalten.

M Die FI klärt beim SRK-TG ab, ob ein Interesse an einem Angebot "Junge Erwachsene helfen jugendlichen VA/VAFL/FL" besteht.

Für die professionelle Dossierführung und Falldokumentation sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Kennzahlen ist die fallführende Stelle verantwortlich (→ Kp. 2.2.1.5).

In der Integrationsförderung und der Förderung des interkulturellen Zusammenlebens ist der Einsatz von Freiwilligen elementar. Im Januar 2018 hat die FI in Zusammenarbeit mit der HEKS Regionalstelle Ostschweiz, den Sozialen Diensten Kemmental, der Peregrina-Stiftung, der Arbeitsgruppe für Asylsuchende Thurgau AGATHU, dem KOI Kreuzlingen sowie der Fachstelle für freiwilliges Engagement benevol Thurgau erstmals eine Fachtagung für die Asylbetreuerinnen und -betreuer der Gemeinden und Freiwilligenorganisationen durchgeführt, die sich für die Integration von Geflüchteten und anderen Migrantinnen und Migranten im Kanton Thurgau einsetzen. Das Ziel der Tagung war es, die Freiwilligenorganisationen über die spezifische Integrationsförderung zu informieren, auf die Chancen der Kooperation mit Freiwilligen aufmerksam machen, den Beitrag der Freiwilligenorganisationen zu würdigen und zu neuen Formen der Kooperation beizutragen. Eine solche Fachtagung soll in Zukunft einmal jährlich durchgeführt werden.

M Um die Zusammenarbeit mit den Freiwilligenorganisationen im Asylbereich zu fördern und zu würdigen, führt die FI einmal jährlich eine Freiwilligentagung mit aktuellen Themen durch.

3.3.2. Fazit

Gemäss KIP 2018-2021 soll die FI prüfen, ob und welche Massnahmen des Pfeilers 3 «Verständigung und gesellschaftliche Integration» ergänzt werden müssen. Es ist vorgesehen, eine entsprechende Ergänzung mithilfe der folgende Massnahmen vorzunehmen:

3.3.3. Massnahmen

	IAS-Nr.
Soziale Integration als Standardtraktandum im Kurzassessment und in den periodischen Standortgesprächen 1) Die fallführende Stelle befragt VA/FL bei den Kurzassessments und den periodischen Standortgesprächen auch zu ihrer sozialen Integration. Die Antworten fliessen in den individuellen Integrationsplan ein. Dieser Teil wird bei VA den zuständigen Sozialen Diensten der Gemeinden abgegeben, damit die Thematik vor Ort angegangen werden kann.	XVI

2) Das Thema wird an den jährlichen Informationsveranstaltungen mit den Asylbetreuerinnen und -betreuern der Gemeinden diskutiert. - Meilensteine: 1) Umsetzung per 01.05.2019; 2) Jährliche Planung und jährliche Umsetzung ab 2019 - Zuständigkeit: FI, FlüBe / Beteiligte: SD Gemeinden,	
Projekt «Junge Erwachsene helfen jugendlichen VA/FL» Die FI klärt beim SRK-TG ab, ob Interesse an einem solchen Angebot besteht. - Meilensteine: 2019 Abklärung mit SRK; allfälliger Start der Zusammenarbeit per 2020 - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: SRK	XVI
Freiwilligentagung Um die Zusammenarbeit mit den Freiwilligenorganisationen im Asylbereich zu fördern und zu würdigen, führt die FI einmal jährlich eine Freiwilligentagung mit aktuellen Themen durch. - Meilensteine: Planung jeweils im Sommer; Durchführung jeweils im Herbst - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: Freiwilligenorganisationen	XVI

Tabelle 13: Massnahmen Zielgruppe 3

3.4. Zielgruppe 4: Kleinkinder bis 5 Jahre

3.4.1. Umsetzung der Vorgaben gemäss Rundschreiben

Vorgaben:[59] Das Konzept zeigt auf,

a. wie der Kanton sicherstellt, dass Kinder von VA/FL noch vor dem Kindergarteneintritt mündliche Kompetenzen in der am Wohnort gesprochenen Landessprache erwerben können;

b. wer für die Erfassung der Kennzahlen gem. Rundschreiben zuständig ist.

Umsetzung

Die frühe Sprachbildung ist für die kindliche Bildungsbiografie grundlegend und von grosser Tragweite. Deshalb besuchen alle Kinder von N und VA/FL im Vorschulalter spätestens zwei Jahre vor Eintritt in den Kindergarten geeignete Angebote zur frühkindlichen Förderung (inkl. Sprachförderung). Die verbindliche Zuweisung erfolgt

- für Familien wohnhaft im DH: durch das DH (N), durch die FlüBe (VAFL, FL) und durch das DH nach Kostengutsprache der FI (VA).

  Allerdings: Kinder mit Wohnsitz im DH werden nur in Ausnahmefällen DH-externen Frühförderangeboten zugewiesen, da der 4 bis 6 Monate dauernde Aufenthalt im DH hierfür zu kurz ist. Befinden sich ihre Eltern in DH-internen Deutschkursen, werden ihre Kinder DH-intern von DH-Bewohnenden beaufsichtigt. Ein- bis zweimal

[59] SEM (2018), S. 9.

wöchentlich führen die DH-Betreuungspersonen zudem Spielnachmittage mit den Kindern durch.

- für Familien wohnhaft in Gemeinden: durch die FlüBe (VAFL, FL) und die Wohngemeinden nach Kostengutsprache der FI (VA)

Die fallführenden Stellen sind darum besorgt, dass die den Frühförderangeboten zugewiesenen Kinder diese auch tatsächlich besuchen. Dies bedeutet, dass sie die Eltern frühzeitig über die Notwendigkeit frühkindlicher Förderung ins Bild setzen. Zudem werden die zuweisenden Stellen (DH, FlüBe, Gemeinden) von den Anbietern frühkindlicher Förderung gleichentags über unentschuldigte Absenzen der von ihnen zugewiesenen Kinder informiert. Zeichnet sich ab, dass die Präsenzzeit eines Kindes unter 80 % fällt, informieren die Anbieter die Zuweiser ebenfalls zeitnah. In diesem Fall und bei einer Anhäufung unentschuldigter Absenzen suchen die Zuweiser mit den Eltern frühzeitig das persönliche Gespräch. Bei VA-Kindern erkundigt sich die FI alle drei Monate bei der Gemeinde, wie gut die frühkindliche Förderung besucht worden ist.

Der Kanton Thurgau verfügt über eine breite Palette an Angeboten zur frühkindlichen Sprachförderung während der Schwangerschaft und der ersten vier Lebensjahre.[60] Es handelt sich hierbei um Angebote im Rahmen des Konzeptes «Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015-2019», das unter der Leitung der kantonalen Fachstelle Kinder-, Jugend-, Familienfragen erarbeitet und vom Regierungsrat am 29.09.2015 auf Antrag des DEK genehmigt wurde. Gemäss Planung sind Ende 2019 alle 29 Massnahmen des Konzeptes umgesetzt. Gegenwärtig befindet sich das Folgekonzept 2020-2024 in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird bis im Dezember 2020 regeln, wie die Angebote nach Auslaufen der KIP-Anstossfinanzierung ab 2022 fortgeführt werden.

M Damit sichergestellt ist, dass die fallführenden Stellen die unterschiedlichen Angebote zur frühkindlichen Förderung kennen und Kinder diesen zuweisen, werden in noch zu definierenden Abständen Informationsveranstaltungen über diese Angebote durchgeführt.

Untersuchungen der PHTG[61] haben u.a. ergeben, dass für Kinder bis vier die alltagsintegrierte Sprachbildung spezifischen Sprachfördermassnahmen grundsätzlich überlegen ist, da die Peer-Kommunikation erwiesenermassen das grösste Potential hat.

M Zusammen mit der KJF soll geprüft werden, wie der Zugang von VA/FL zu allgemeinen Angeboten der frühkindlichen Förderung (KITA, Tagesfamilien, Spielgruppen) geebnet werden kann und wie diese Angebote bezüglich früher Sprachförderung weiterentwickelt werden können.

Für die professionelle Dossierführung und Falldokumentation sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Kennzahlen ist die fallführende Stelle verantwortlich (→ Kp. 2.2.1.5).

3.4.2. Fazit

Die Voraussetzungen für die Erfüllung der Vorgabe sind im Kanton Thurgau gegeben.

---

[60] KJF (2018).

[61] PHTG (2017), S. 7-8.

3.4.3. Massnahmen

	IAS-Nr.
Sprachkenntnisse aller Kinder im Vorschulalter Alle Kinder von N und VA/FL im Vorschulalter werden spätestens zwei Jahre vor Eintritt in den Kindergarten von den fallführenden Stellen geeigneten Angeboten zur frühkindlichen Förderung (inkl. Sprachförderung) zugewiesen. In noch zu definierenden Abständen finden Informationsveranstaltungen für die fallführenden Stellen statt, an denen sie Informationen über die verschiedenen Angebote zur frühkindlichen Förderung erhalten. - Meilenstein: Die erste Informationsveranstaltung über die verschiedenen Angebote hat 2019 ein erstes Mal stattgefunden. - Zuständigkeit: FI / Beteiligte: KJF, DH, FlüBe, Anbieter frühkindlicher Förderung	VIII
Öffnung und Weiterentwicklung der Regelangebote zur Frühen Förderung Zusammen mit der KJF wird geprüft, wie der Zugang von VA/FL zu allgemeinen Angeboten der frühkindlichen Förderung (z.B. KITA, Tagesfamilien, Spielgruppen) geebnet werden kann und wie diese Angebote bezüglich früher Sprachförderung weiterentwickelt werden können. - Meilenstein: Prüfung des besseren Zugangs für VA/FL zu den allgemeinen Angeboten der frühkindlichen Förderung und der Weiterentwicklung dieser Angebote bezüglich der frühkindlichen Sprachförderung im Rahmen der Erarbeitung des Folgekonzepts 2020-2024, Umsetzung allfälliger Massnahmen im Rahmen dieses Konzeptes per 2020 - Zuständigkeit: KFJ, FI / Beteiligte: DH, FlüBe, Anbieter frühkindlicher Förderung	VIII

Tabelle 14: Massnahmen Zielgruppe 4

Quellenverzeichnis

AWA (2018): Merkblatt Anmeldung von arbeitsmarktfähigen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen beim RAV zur Stellenvermittlung.

DEK (2015): Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015-2019.

DFS (2010): Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement für Finanzen und Soziales und der Peregrina-Stiftung betreffend Flüchtlingsbegleitung vom 01.01.2010.

Ecoplan (2018): Umsetzung der Neustrukturierung im Asylbereich. Anpassungsbedarf 2019 und Stossrichtungen für längerfristige Optimierung. Zuhanden Migrationsamt und Sozialamt Kanton Thurgau.

FI Graubünden (2018): Förderprogramm zu beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig angenommenen Personen/ Stufenmodell Teillohn, [online] https://www.gr.ch/DE/themen/Integration/Pdf/Uebersicht_Teillohnplus_GR.pdf#search=Teillohn [20.03.2019].

Hochschule Luzern (2018): Evaluation Pilotprojekt Stufenmodell Teillohnplus. Ein neuer Ansatz zur Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.

KJF (2018): Übersicht Angebote Frühe Förderung im Kanton Thurgau vom September 2018 [online] https://kjf.tg.ch/fruehe-foerderung.html/1926 [29.03.2019].

MIA/FI (laufende Aktualisierung): Orientierungshilfe für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Thurgau, [online] https://migrationsamt.tg.ch/public/upload/assets/76965/20190307_Orientierungshilfe_Integrationsprogramme_TG_VA_VAFL_FL.pdf [20.03.2019].

MIA/FI (2018): Statusbericht Pilotprojekt «Koordinationsstelle zur Förderung der sprachlichen und beruflichen Integration vorläufig aufgenommener Personen (VA). Bericht zum Zeitraum 01.12.2016 bis 10.03.2018.

MIA (2017): Entscheid betr. Überweisung und Verwendung der Integrationspauschale (IP) für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge gemäss Art. 18 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA).

MIA/FI (2017): Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP II) vom 06.09.2017.

MIA/FI (2016): Pilotprojekt Koordinationsstelle zur Förderung der sprachlichen und beruflichen Integration von VA. Konzept Version 1.0 vom 23.11.2016.

MIA/FI (2014): Kantonales Rahmenkonzept für Deutsch-Integrationskurse.

Peregrina-Stiftung (2019): Kostenrechnung, Kostenteilung und Definition einer Testphase für den Deutschunterricht in den Durchgangsheimen, pendenter Entwurf, Version vom 21.03.2019.

Peregrina-Stiftung (2016): Projekt Neuschaffung einer Abteilung «Arbeitsintegration» bei der Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung. Entwurf Version vom 27.07.2016.

PHTG (2017): Fachkonzept «Frühe Sprachbildung», erarbeitet im Auftrag der Bildungsdirektion Zürich

Regierungsrat (2018): RRB Nr. 764 vom 11.09.2018. Bericht zur Umsetzung der Neustrukturierung im Asylbereich.

Regierungsrat (2016): RRB Nr. 453 vom 07.06.2016. Umsetzung der Massnahmen 45-47 des kantonalen Integrationsprogramms (KIP).

SEM (2018): Rundschreiben vom 04.12.2018. Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021.

SEM/SODK/KKJPD (2018): Faktenblatt zur Neustrukturierung; Kanton Thurgau. Stand Oktober 2018, [online] https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/beschleunigung/infoveranstaltungen/kantone/17-tg-d.pdf [29.03.2019].

Steuerungskommission IK (2016): Detailkonzept kantonale Integrationskurse. Aktualisierte Version vom 19.05.2018.